LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS MAY 1914

# Aktives und passives Wahlrecht im staatlichen und kommunalen Leben Preußens.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

**Paul Schröder**
Referendar in Stettin.

**Greifswald 1913.**
Druck von Julius Abel.

324.43
Sch7a
19 MAI 17 E.L.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/aktivesundpassiv00schr

# Literaturverzeichnis.


Arndt, A., Das Staatsrecht des deutschen Reiches von Dr. Adolf Arndt. Berlin 1901.

— Verfassung des deutschen Reiches, 2. Aufl. Berlin 1902.

Baumbach, K., Staatslexikon. Leipzig 1882.

v. Below, G., Territorium und Stadt. München u. Leipzig 1900.

Biermann, J., Bürgerliches Recht. Berlin 1908.

v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung, Band I und II, Leipzig 1906.

Bitter, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, zusammengestellt von M. v. Brauchitsch: Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz, herausgeg. von Dr. Bitter, Berlin 1887.

Bornhak, C., Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I Leipzig 1887; Bd. II Leipzig 1892.

— Preuß. Staatsrecht, Bd. I u. II, Breslau 1911 bezw. 1912.

Braunbehrens, O., Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, zusammengestellt von M. v. Brauchitsch: die Gemeindeverfassungsgesetze für die Provinz Westfalen, herausgegeben von O. Braunbehrens. Berlin 1887.

Brunhuber, R., Der Wohnsitz im öffentlichen Recht Deutschlands. Dissertation Leipzig 1902.

Bülau, F., Wahlrecht und Wahlverfahren. Leipzig 1849.

Caspari, H., Der Wohnsitz im heutigen Recht. Diss. Marburg 1908.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Jena 1903.

Crome, C., System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Halle 1902.

Endemann, F, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. Berlin 1903

Enneccerus, L., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. Marburg 1908.

Evert, G., Die Dreiklassenwahl in den preuß. Stadt- u. Landgemeinden. Ges. vom 30. Juni 1900. Berlin 1901.

v. Gneist, R., Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preuß. Dreiklassenwahlsystem. Berlin 1894.

— Der Rechtsstaat. Berlin 1879.

Gradenwitz, O., Wortverzeichnis zum BGB. Berlin 1902.

Grotefend, G. A., Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Teil. Berlin 1890.

Haase, L., Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, zusammengestellt von M. v. Brauchitsch: die Gemeindeverfassungsgesetze für die Provinz Schleswig-Holstein, herausgeg. von L. Haase. Berlin 1888.

Halley, Th., Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen Preußens. Berlin 1896.

Hatscheck, J., Steuergeheimnis und Dreiklassenwahlrecht in Preußen. Bankarchiv 8. Jahrg. 1908/09 S. 145 ff.

Hölder, E., Kommentar zum allg. Teil des BGB. München 1900.

Hubrich, Preuß. Staatsrecht, in der Bibliothek des öffentl. Rechts, herausgeg. von Scholz und Storck, Bd. 15; Hannover 1909.

Hue de Grais, Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem deutschen Reiche, Bd. III: Kommunalverbände. Berlin 1905.

Jastrow, J., Das Dreiklassenwahlsystem. Berlin 1894.

Jebens, A. W., Die Stadtverordneten. Berlin 1905, 2. Aufl.

Jellinek, System der subjektiv-öffentl. Rechte. Freiburg 1892, 1. Aufl.

Keil, Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie, vom 3. Juli 1891, erläutert von Dr. Keil. Freiburg u. Leipzig 1896.

Koerner, L., Wohnsitz und Wahlrecht. Diss. Leipzig 1910.

Laband, P., Die Wahlreform in Preußen. DJZ. Bd. 15, 1910 S. 1 ff.

— Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. I, 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1904.

Leidig, Preuß. Stadtrecht. Berlin 1891.

Matthiaß, M., Die städtische Selbstverwaltung in Preußen, 2. Aufl. Berlin 1912.

Meyer, G., Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von Georg Meyer. Nach dem Tode des Verf. in 6. Aufl. bearbeitet von Gerhard Anschütz. Leipzig 1906.

Michel, E., v. Bosses Kgl. Sächs. revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, bearbeitet von E. Michel, 9. Aufl. Leipzig 1905.

Mohl, R., Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1860.

Oertel, O., Die Städteordnung für die östl. Provinzen der preußischen Monarchie, 2. Aufl. Liegnitz 1893.

Olshausen, Komm. zum Strafgesetzb., 2. Aufl. Berlin 1896.

Planck, G., Bürg. Gesetzbuch nebst Einf.Ges., 3. Aufl. Berlin 1903.

Preuß, H., Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.

v. Rönne, L., Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, B. I, 5. Aufl. Leipzig 1899; Bd. II, 5. Aufl. Leipzig 1906.

Sarwey, O., Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880.

v. Savigny, L., Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform. Berlin 1907.
Schepp, E., Das öffentliche Recht im BGB. Freiburg 1899.
Schoen, P., Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Ergänzungsband zu Rönnes Staatsrecht. Leipzig 1897.
Schulze, H., Das Staatsrecht des Königreichs Preußens, von H. Schulze. Im Handbuch des öffentl. Rechts, 2. Aufl. II. Bd. Abt. 1. Tübingen 1884.
v. Seydel, M., Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1896.
Spieß, Das Gemeinde-, Stimm- und Wahlrecht in den Landgemeinden der 7 östl. Provinzen. Berlin 1892.
v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, von Dr. Karl Frhr. v. Stengel. Im Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. II Abt. 3. Freiburg und Leipzig 1894.
— Die Organisation der preuß. Verwaltung. Leipzig 1884.
Stölting, F., Wahlrecht und Wahlpflicht. Diss. Breslau 1910.
Voigt, P., Geschichte der Entwicklung des Wahlrechts zum Preußischen Abgeordnetenhause. Diss. Greifswald 1910.
Woltering, A., Die rechtliche Natur des politischen Wahlrechts. Diss. Münster 1906.

---

**Verzeichnis der in abgekürzter Form zitierten hauptsächlichsten Gesetze.**

Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G.S. 233).
Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G.S. 155).
Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.S. 301).
Landgemeindeordnung f. d. Prov. Westfalen v. 19. März 1856 (G.S. 265).
Gemeindeordnung f. d. Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, nebst Novelle vom 15. Mai 1856 (G.S. 435) (G.S. 523).
Hannoversches Ges., die Landgemeinde betr. vom 28. April 1859 (Hann. G.S. 393).
Gemeindeordnung für Hohenzollern v. 2. Juli 1900 (G.S. 189).

---

Städteordnung f. die 7 östl. Prov. vom 30. Mai 1853 (G.S. 261).
Ges. betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 (G.S. 291).
Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. 237).
„ für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. 406).

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. 401).
Städteordnung f. Schlesw.-Holstein v. 14. April 1869 (G.S. 589).
„ für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. G.S. S. 141).
Städteordnung f. d. Prov. Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.S. 254).
Amts- und Landesordnung f. Hohenzollern vom 2. April 1873 mit Aenderung durch das Ges. vom 2. Juli 1900 (G.S. 1873, S. 145; 1900 S. 228 ff.).
Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 18. Juni 1891 (G.S. S. 107).

---

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 19. März 1881 (G.S. 180), 13. Dez. 1872 (G.S. 661).
Kreisordnung f. d. Prov. Posen vom 20. Dezbr. 1828 (G.S. 1829 S. 3).
„ f. d. Prov. Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. 181).
„ f. d. Prov. Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G.S. 193).
„ f. d. Prov. Westfalen vom 31. Juli 1886 (G.S. 217).
„ f. d. Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.S. 209).
„ f. d. Prov. Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 (G.S. 139).

---

Provinzialordnung für die Prov. Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen von 1881 (G.S. 234).
Ges. wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Posen vom 27. März 1824 (G.S. 141).
Provinzialordnung für Hannover vom 7. Mai 1884 (G.S. 237).
„ für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (G.S. 242).
„ für Westfalen vom 1. August 1886 (G.S. S. 254).
„ für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.S. S. 249).
„ für Schlesw.-Holstein vom 27. Mai 1888 (G.S. 191).

---

**Abkürzungen.**

VU. = Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G.S. 17).
GS. = Gesetzsammlung für die Kgl. Preuß. Staaten; seit dem 1. I. 1907: Preuß. Gesetzsammlung.
OVG. = Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

A. Einleitung . . . . . 11

I. Das Wesen des aktiven u. passiven Wahlrechts im allgemeinen.

II. Inhaltsabgrenzung.

B. Ausführung:

I. Wahlrecht im staatlichen Leben Preußens zum Abgeordnetenhause . . . . . 14

a) aktives . . . . . 14

b) passives . . . . . 27

α) der Wahlmänner . . . . . 27

β) der Abgeordneten . . . . . 28

II. Wahlrecht im kommunalen Leben Preußens . . . . . 31

1. In den Stadtgemeinden:

a) zu der Stadtverordnetenversammlung . . . . . 33

α) aktives . . . . . 33

αα) der physischen Personen . . . . . 34

aa) der Bürger . . . . . 34

bb) der Ehrenbürger . . . . . 40

ββ) der Forensen und juristischen Personen . . . . . 40

β) passives . . . . . 42

b) zum Magistrat . . . . . 46

α) aktives . . . . . 47

β) passives . . . . . 48

c) zu den städtischen Deputationen . . . . . 52

α) passives . . . . . 52

β) aktives . . . . . 52

d) zum Bezirksvorsteher . . . . . 53

α) aktives . . . . . 53

β) passives . . . . . 53

2. In den Landgemeinden Preußens:

a) zur Gemeindevertretung . . . . . 54

α) aktives . . . . . 54

αα) in den östlichen Provinzen Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern . . . . . 54
ββ) in Westfalen . . . . . 59
γγ) in der Rheinprovinz . . . . . 61
δδ) in Hannover . . . . . 62
β) passives . . . . . 65
b) zum Gemeindevorstande . . . . . 67
c) zu den Amtsausschüssen . . . . . 69

3. In den Kreisen.

a) zu den Kreistagen . . . . . 70
α) in sämtlichen Rechtsgebieten außer Posen und Hohenzollern 70
αα) aktives . . . . . 73
ββ) passives . . . . . 76
β) in Posen . . . . . 77
I. aktives . . . . . 78
II. passives . . . . . 78
γ) zur Amtsvertretung in Hohenzollern . . . . . 78
αα) aktives . . . . . 79
ββ) passives . . . . . 79
b) zum Kreisausschuß . . . . . 79
α) aktives . . . . . 80
β) passives . . . . . 80
c) zum Kreisdeputierten . . . . . 80
d) zu den Kreiskommissionen . . . . . 81

4. In den Provinzen.

a) zum Provinziallandtag . . . . . 81
α) in sämtlichen Gebieten außer Posen und Hohenzollern 81
αα) aktives . . . . . 82
ββ) passives . . . . . 82
β) in Posen . . . . . 83
αα) aktives . . . . . 84
ββ) passives . . . . . 84
γ) in Hohenzollern . . . . . 85
b) zum Provinzialausschuß . . . . . 85
c) zu den Provinzialkommissionen . . . . . 87
C. Schluß: Rückblick und Ausblick . . . . . 87

# A. Einleitung.

„Die Wahl ist die Art und Weise, wie die zur Vertretung einer Körperschaft Bestimmten berufen werden“ [1]). Die Befugnis, bei dieser Wahl teilzunehmen, nennt man „Wahlrecht“.

Man unterscheidet zwei Arten der Teilnahme: die aktive — das Wählen, die Wahlhandlung, Stimmabgabe — und die passive — das Gewähltwerden.

Hieraus ergibt sich auch eine Zweiteilung des Wahlrechts in aktives — die Befähigung, zu wählen, Wahlberechtigung — und passives Wahlrecht — die Befähigung, gewählt zu werden, Wählbarkeit.

Ersteres läßt sich definieren als das Recht, durch Wahl, d. h. Bezeichnung von Personen, gemäß den jeweiligen Vorschriften an der Bildung von Körperschaften teilzunehmen.

Das sog. passive Wahlrecht ist die dem einzelnen unter gewissen Voraussetzungen verliehene Fähigkeit, gewählt zu werden.

Was das aktive Wahlrecht anlangt, so ist es angezeigt, von vorneherein auf zwei für unsere Abhandlung grundlegende Begriffe näher einzugehen:

Nach Jellinek [2]) und Seydel [3]) ist nämlich hier zu trennen zwischen Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit. Der einzelne Staatsbürger besitze die Wahlberechtigung dann, wenn er die individuelle Befugnis habe, an einer bestimmten Wahl teilzunehmen. Das sei ein konkreter Anspruch. Übe er

1) Begriffsbestimmung von Baumbach, Staatslexikon S. 610.

2) Jellinek, System S. 156.

3) Seydel, Staatsrecht Bd. 1 S. 414—415; s. a. Annalen d. Deutsch. Reichs 1880 S. 359 ff.

dieses konkrete Recht gerade aus einem Grunde nicht aus, so bleibe noch das Abstraktum, die „reine Potenz" (Jellinek) zurück; das sei die Wahlfähigkeit. Wahlfähigkeit sei sonach die persönliche Beschaffenheit, die dem einzelnen ermögliche, in einem gegebenen bestimmten Falle wahlberechtigt zu sein.

Diese Unterscheidung scheint mir nicht stichhaltig, jedenfalls aber praktisch wertlos zu sein.

Der angeblich „Wahlfähige" ist tatsächlich zur Wahl nicht fähig; denn wenn auch gewisse Voraussetzungen bei ihm vorliegen, so fehlen doch eben sehr wesentliche andere. Beim Mangel solcher kann aber von einer Befähigung zur Wahl nicht die Rede sein.

Die Unterscheidung ist aber auch praktisch wertlos: Denn entweder ist jemand überhaupt zur Wahl berechtigt oder er ist es nicht. Daß jemand, der tatsächlich wegen Mangels der Wahlberechtigung vom Wählen ausgeschlossen ist, noch eine abstrakte Wahlfähigkeit, eine „reine Potenz" besitzen soll, kann ihm nichts nützen. Eine solche „Wahlfähigkeit" wird, da sie des praktischen Wertes ermangelt, jedem gleichgültig sein. Die Begriffe „Wahlberechtigung" und „Wahlfähigkeit" sind also als gleichbedeutend anzusehen mit dem aktiven Wahlrecht. Diese Ausdrücke sollen daher auch im folgenden nebeneinander als das aktive Wahlrecht bezeichnend angewendet werden.

Die Bedingungen, von denen Wahlberechtigung und Wählbarkeit abhängen, sind bei den einzelnen Wahlen verschieden.

Diese Voraussetzungen bei den Wahlen im staatlichen und kommunalen Leben Preußens aufzuzeigen, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Durch die Beschränkung des Themas auf „das staatliche und kommunale Leben Preußens" ist der Rahmen unserer Abhandlung genau vorgezeichnet. Es gehört mithin nicht hierher das Wahlrecht in Vereinen z. B. bei der Wahl des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktien-Gesellschaft. Sie sind als

privatrechtliche Mitgliedschaftsrechte in den betreffenden Körperschaften von der Betrachtung ausgeschlossen.

Ebensowenig steht offenbar das Wahlrecht zu kirchlichen Genossenschaften und Schulverbänden, Handels- und Gewerbekammern, Innungen, Anwalts- und Notariatskammern und dergleichen hier zur Erörterung.

Vielmehr kommen im staatlichen Leben Preußens lediglich die Wahlen zum Abgeordnetenhause in Frage.

Im kommunalen Leben Preußens aber kommen die Wahlen zu den Körperschaften in Betracht, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Kommunalverbänden gebildet werden. Letztere sind öffentliche Körperschaften, welche die Bewohner eines bestimmt abgegrenzten Teils des Staatsgebiets umfassen und für ihr Gebiet sowohl die Wahrnehmung gewisser obrigkeitlicher Angelegenheiten als auch die Wohlfahrtspflege in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht in Form der Selbstverwaltung zur Aufgabe haben.

Zur Erfüllung dieser ihnen zugewiesenen Aufgaben werden in den Kommunalverbänden — welche dieses sind, wird an Ort und Stelle auseinandergesetzt werden — Organe gebildet, und zwar in der Regel im Wege der Wahl. Die Voraussetzungen, die vorliegen müssen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu diesen Organen, werden im zweiten Teil dieser Arbeit behandelt werden.

Daß zu den hier zu erörternden Voraussetzungen, die für Wahlberechtigung und Wählbarkeit im staatlichen und kommunalen Leben Preußens bestimmend sind, nicht auch Wahlsystem [4]) oder Wahlverfahren gehören, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der ungewöhnlich reichhaltige Stoff, die gliedstaatliche Zersplitterung des Rechts und die Fülle der Fragen, die sich bei näherer Beschäftigung mit dem Vorwurfe ergeben, eine erschöpfende, auf alle

4) z. B. das Dreiklassenwahlsystem.

Einzelheiten eingehende Behandlung verbieten. Eine solche würde weit den Rahmen übersteigen, der vorliegender Arbeit zugewiesen ist.

Es soll daher im folgenden auch nur „das gegenwärtige aktive und passive Wahlrecht im staatlichen und kommunalen Leben Preußens" gekennzeichnet werden. Die Vergangenheit soll also nur soweit Beachtung finden, als ihre Kenntnis für den Zusammenhang und das Verständnis unerläßlich ist.

# B. Ausführung.

## I. Wahlrecht im staatlichen Leben Preußens.

### a) Aktives Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus.

Wie bereits erwähnt, kommt für unsere Abhandlung als Wahlrecht im staatlichen Leben Preußens nur das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause in Frage.

Im Gegensatz zu der heutigen Bildung des Herrenhauses wird das Abgeordnetenhaus nur durch Wahl der Mitglieder seitens der dazu gesetzlich bestimmten Staatsangehörigen gebildet. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 443 [5]).

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zum Abgeordnetenhause ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft [6]). Diese Bedingungen sind durch die VU. Art. 70 vom 31. Januar 1850 festgestellt.

Die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen stellen jedoch nicht das geltende Recht dar; vielmehr findet sich dieses in der oktroyierten Verordnung vom 30. Mai 1849 [7]).

---

5) Letzte Erhöhung der Zahl der Abgeordneten durch Gesetz vom 28. Juni 1906 (G. S. S 313).

6) Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl, weder der Annahme der Wahl zum Wahlmanne, noch auch der Wahl zum Abgeordneten; das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 erkennt vielmehr ausdrücklich das Recht zur Ablehnung der Wahl seitens der Gewählten an. Vgl. §§ 24 u. 31 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849.

7) G. S. 1849 S. 205.

Hiermit hat es folgende Bewandtnis: in betreff der Bildung der 2. Kammer war am 30. Mai 1849 die erwähnte Verordnung ergangen. Von dieser weichen die in der revidierten VU. Art. 70 ff. enthaltenen Bestimmungen vielfach ab. Art. 72 a. a. O. hatte daher das Nähere über die Ausführung der Wahlen einem besonderen Wahlgesetz vorbehalten. Nach Art. 115 a. a. O. sollte jedoch bis zum Erlaß des dort vorgesehenen Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer betreffend, in Kraft bleiben. Das im Art. 72 a. a. O. vorgesehene Wahlgesetz ist jedoch nicht erlassen worden. Daher ist die Verordnung vom 30. Mai 1849 noch heute in Geltung. Die hierin aufgestellten Bedingungen weichen von denen der Verfassungsurkunde nicht unwesentlich ab:

Während der § 8 des Wahlgesetzes nur das Lebensalter von 24 Jahren erfordert, stellt Art. 70 der VU. das vollendete 25. Lebensjahr als Bedingung des Wahlrechts fest. Der Art. 70 a. a. O. fordert den Besitz der Befähigung zu den Gemeindewahlen, wogegen der § 8 a. a. O. nur die Selbständigkeit, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und 6 monatigen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde und, daß der Betreffende keine Armenunterstützung empfängt, als Bedingungen aufstellt.

Der Runderlaß des Ministers des Innern vom 5. November 1858 [8]) weist übrigens ausdrücklich darauf hin, daß nach Art. 115 der VU. bis zum Erlaß des im Art. 72 a. a. O. vorgesehenen Wahlgesetzes die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleibt und demzufolge eine Anwendung des Art. 70 der VU. für jetzt unzulässig sei.

Die demnach jetzt geltenden Bestimmungen des § 8 des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 sind wörtlich dem Art. 67 der oktroyierten VU. vom 5. Dezember 1848 entnommen, welcher wiederum auf dem Art. 57 des Entwurfs der Verf.Komm. der Nationalversammlung beruht, von diesem letzteren nur darin

8) Min.Bl. d. inn. Verw. 1858 S. 222.

abweichend, daß hier auch die Selbständigkeit nicht als Erfordernis aufgestellt war.

Bei der Revision der VU. hielt man die Identifikation des politischen Wahlrechts mit dem Gemeindewahlrecht schon aus dem Grunde der Vereinfachung des politischen Lebens für zweckmäßig und nahm an, daß, wer nicht zum Wahlrecht in der Gemeinde befähigt sei, auch nicht bei den Landeswahlen beteiligt sein dürfe. Hierbei wurde aber vorausgesetzt, daß die damals von den Kammern beratene und angenommene Gemeindeordnung [9]) zur Ausführung gelangen werde. Nachdem jedoch diese Erwartung nicht erfüllt, sondern die erwähnte Gemeindeordnung wieder aufgehoben worden ist, fehlt es an der wesentlichsten Voraussetzung des Art. 70 der VU., nämlich an der Basis eines gleichmäßig für Stadt und Land und für den ganzen Staat normierten Gemeindewahlrechts. Nachdem durch die neuere Gemeindeverfassungsgesetzgebung nicht bloß für Stadt und Land, sondern auch für die verschiedenen Landesteile ganz verschiedenartige Bestimmungen hierüber getroffen worden, wird der Grundsatz des Art. 70 a. a. O. nicht mehr zur Ausführung gelangen und das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz auf das Prinzip des Art. 70 nicht gegründet werden können.

Nach geltendem Recht ist die Befähigung zur Ausübung des aktiven Wahlrechts von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Preußische Staatsangehörigkeit:

Maßgebend für diese ist gegenwärtig das Reichsrecht [10]). Dabei ist es gleichgültig, ob das Staatsbürgerrecht durch Geburt, Legitimation, Aufnahme oder Einbürgerung erworben worden ist. Während in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und im wesentlichen auch in der Schweiz die Angehörigen aller Einzelstaaten gleichmäßig zu den einzelstaatlichen Vertretungen wahlberechtigt sind, ist dies im Deutschen Reiche

9) Vom 11. März 1850.

10) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. RGBl. S. 583 ff. § 3.

unstatthaft, da die Wahlberechtigung für die Landesvertretungen nach Art. 3 der Reichsverfassung nicht zu den Befugnissen gehört, welche Reichsangehörige in anderen deutschen Staaten als in ihrem Heimatstaate in Anspruch nehmen können.

2. Der Grundsatz, daß das Wahlrecht nur Personen männlichen Geschlechts zusteht, der als selbstverständlich aber nicht besonders hervorgehoben ist, folgt indirekt aus dem Wortlaut des § 8 a. a. O.: „jeder Preuße". Tatsächlich ist die ausschließliche Wahlberechtigung des männlichen Geschlechts bisher nie bezweifelt worden.

3. Selbständigkeit:

Mit diesem Worte verbindet sich kein klarer Begriff und es ist zweifelhaft, was darunter zu verstehen ist.

Am nächsten liegt es wohl, damit den selbständigen Hausstand zu meinen. Dem steht jedoch entgegen, daß dann gewisse Personen, denen unmöglich das Wahlrecht zustehen kann, wie z. B. Wahnsinnige, die in dieser Weise „selbständig" sind, von der Wahlberechtigung nicht gesetzlich ausgeschlossen wären.

Ferner könnte man die Selbständigkeit mit der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit gleichbedeutend halten; damit würden Wahnsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender ausgeschlossen.

Da der Ausdruck „selbständig" schon im Art. 67 der oktroyierten VU. vom 5. Dezember 1848 und im Art. 2 des Wahlgesetzes für die 2. Kammer vom 6. Dezember 1848 gebraucht worden war [11]) und schon bei den damaligen Urwahlen Zweifel über dessen Bedeutung entstanden, so sah das Staatsministerium sich veranlaßt, am 19. Dezember 1848 eine Bekanntmachung [12]) dahin zu erlassen, daß der Begriff von „Selbständigkeit" im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden müsse und daß, solange dies nicht geschehen sei, niemand von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden dürfe, der die sonstigen Be-

11) Im Gegensatz zu § 1 des Wahlges. vom 8. April 1848.
12) MBl. d. inn. Verw. 1848 S. 361—362.

dingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen[13]). Unter Bezunahme hierauf erging am 20. Dezember 1848 ein Runderlaß des Ministers des Innern v. Manteuffel an sämtliche Landratsämter[14]), welcher aussprach:

a) daß dem Ausdrucke keine weitere Auslegung zu geben sei, als welche der unzweifelhafte Sprachgebrauch ihm beilegt,

b) daß die Ortsbehörden bei dem Vorhandensein der sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechts die Selbständigkeit anzunehmen haben, bis der Beweis des Gegenteils, sei es durch Notorität oder auf sonstige Weise, vorliegt,

c) daß die politische Selbständigkeit, von welcher hier die Rede ist, nicht identisch sei mit derjenigen, wovon privatrechtlich die Rechtsgültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte abhängig ist, sodaß also namentlich das Bestehen der väterlichen Gewalt nicht unbedingt das Wahlrecht ausschließe,

d) daß die Führung eines eigenen Haushalts nicht als Bedingung des aktiven Wahlrechts zu erachten sei,

e) dagegen seien dazu solche Personen unfähig, welchen gewisse persönliche Eigenschaften fehlen oder die sich in äußeren Verhältnissen befinden, welche sie zeitweise oder für immer in einen solchen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die politische Selbständigkeit bei ihnen nicht angenommen werden kann, z. B. der Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen und dergl. Auch v. Mohl[15]) führt mit überzeugenden Gründen aus, daß ein in ge-

13) s. Anm. 12.
14) Min.Bl. d. inn. Verw. S. 262/63.
15) Reichsstaatsrecht S. 343 ff.

setzlich zulässiger Haft irgendeiner Art Befindlicher nicht verlangen kann, zur Ausübung seines Wahlrechts vorübergehend aus der Haft entlassen zu werden. Dieser Ansicht ist auch Seydel[16]).

Aus dem Erlaß des Ministers des Innern geht jedenfalls hervor, daß unter Selbständigkeit nicht wirtschaftliche Selbständigkeit, sondern Verfügungsfähigkeit zu verstehen ist. Die richterliche Entziehung des Rechts, über die Verwaltung seines Vermögens zu verfügen, schließt aber die Selbständigkeit nur dann aus, wenn diese Verfügungsfähigkeit in ihrer Gesamtheit entzogen ist, so daß dem Betreffenden ein Vormund oder ein Pfleger bestellt werden muß. Dies trifft z. B. zu bei entmündigten Geisteskranken, Verschwendern usw.; dagegen nicht im Falle des Konkurses, welcher nur das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt. Indes ist diese Frage bestritten. Von dem Abgeordnetenhause ist im Sinne des § 8 des Wahlgesetzes für selbständig nicht erachtet, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, weil ihm die volle Dispositionsfähigkeit fehle. Sein Wahlrecht ruhe daher, bis der Konkurs über sein Vermögen wieder aufgehoben sei[17]).

Will man nach dem Vorstehenden also überhaupt mit der „Selbständigkeit" einen festen Rechtsbegriff verbinden, so kann dies nur die „privatrechtliche Handlungsfähigkeit"[18]) sein, die sich im großen und ganzen mit dem in den Ministerialerlassen auf Grund eines angeblichen Sprachgebrauchs entwickelten Begriffe einer sog. politischen Selbständigkeit deckt.

---

16) In Hirths Annalen Jahrg. 1880 S. 364.

17) Vgl. Bericht der Wahlprüfungskommission vom 25. Nov. 1879 in den St.B. des Abgeordnetenh. 1879/80 Anl. Bd. 1 Nr. 45 sub. B. S. 896 ff. und die Verhandl. darüber in der Sitzung v. 3. Dez. in den St.B. 1879/80 Bd. 1 S. 392 ff.; vgl. auch Schulze Bd. 1 S. 588 Anm. 1; Meyer S. 255 Anm. 11.

18) Bornhak, Bd. 1 S. 411.

4. Vollendung des 24. Lebensjahres:

Die (suspendierte) Bestimmung des Art. 70 der VU., welche statt dessen das 25. Lebensjahr festsetzt, wurde deshalb angenommen, „weil dies Lebensalter seit Jahrhunderten der alte landrechtliche Großjährigkeitstermin in Deutschland gewesen und in den Bezirken des preußischen Staates, wo gemeines Recht gilt, noch jetzt sei (was indes für Neu-Vorpommern und Rügen nicht richtig war) [19]), endlich zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Entwurf der deutschen Reichsverfassung vom 26. Mai 1849“ [20]).

5. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte:

In dieser Beziehung bestimmt der § 8 des Wahlgesetzes, daß das Wahlrecht als Urwähler denjenigen nicht zustehe, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftiger richterlicher Verurteilung verloren haben. Maßgebend ist hierfür jetzt § 34 Nr. 4 StGB., nach dem die richterliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte allgemein die Unfähigkeit im Gefolge hat, während der im Urteile bestimmten Zeit in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt aber nach den Bestimmungen der §§ 32—37 StGB. in keinem Falle von Rechts wegen ein, sondern es muß die Entziehung in dem Strafurteil ausdrücklich ausgesprochen werden. Ob der Richter diese Aberkennung aussprechen will, steht — von wenigen Ausnahmen abgesehen [21]) — in seinem Ermessen. Unbedingt zulässig ist sie neben Todes- und Zuchthausstrafe, neben Gefängnisstrafe nur dann, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich gestattet, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeiti-

19) V. vom 6. Juni 1831 G.S. S. 68.

20) Vgl. v. Rönne VU. S. 145.

21) §§ 161, 161, 302d und e StGB.

ger Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist[23]). Die Begnadigung eines rechtskräftig verurteilten Verbrechers hebt auch den erkannten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf, jedoch nur für die Zeit nach erfolgter Begnadigung, nicht aber auch rückwirkend für die Zeit von der Verurteilung bis zur Begnadigung[24]).

6. Kein Empfangen einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Der Begriff der „Armenunterstützung" ist für die Wahlgesetze nirgends erläutert. Man wird darunter eine solche Beihilfe zu verstehen haben, welche jemandem im Falle der Hülfsbedürftigkeit für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben oder Gesundheit gegeben wird. Hülfsbedürftigkeit liegt nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen dann vor, wenn die betreffende Person weder verfügbare Geldmittel zur Beschaffung von Obdach, unentbehrlichem Lebensunterhalt oder Pflege in Krankheitsfällen besitzt, noch imstande ist, sie durch Arbeit zu erwerben, noch sie von anderer Seite erhält"[25]). Daher ist dasjenige, was für andere Zwecke, wie z. B. Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung, Lehrmittelfreiheit usw. gewährt wird, für Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes nicht zu erachten[26]). Abgesehen hiervon, können unter Armenunterstützungen im Sinne des Wahlgesetzes nur solche Unterstützungen verstanden werden, welche aus öffent-

23) Vgl. § 36 StGB.

24) Olshausen zu § 36 Anm. 9 S. 124; Stenglein zu § 36 Anm. 9.

25) BAH. 33,20.

26) Vgl. St.B. des Reichstages 1874 Bd. 1 S. 276, Bd. 3 Nr. 170 S. 477, sowie Sitzung v. 25. April 1874 StB. 1874 Bd. 2 S. 1162.

lichen Mitteln zufolge der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung gewährt werden, wogegen Beihülfen, die den privatrechtlichen Charakter der Schenkung tragen, ebenso wie Unterstützungen bei allgemeinen Notständen, z. B. großen Bränden, Überschwemmungen, Hagelschlägen und dergl. nicht dazu gerechnet werden können [27]). Endlich schließt nur diejenige Armenunterstützung, die fortlaufend und von einem öffentlichen Armenverbande gewährt wird, das Wahlrecht aus, während vereinzelte Unterstützungen, sowie diejenigen, welche von einer öffentlichen Kasse nicht in Ausübung der Armenpflege, sondern mit Rücksicht auf ein früheres Beamten- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, z. B. die vom Staate ehemaligen, nicht pensionsberechtigten Beamten oder Bediensteten gezahlten Unterstützungen, nicht hierher gehören. Selbstredend bleiben gemäß § 118 der Reichsversicherungsordnung außer Betracht die nach diesem Gesetze oder ergänzenden Landesgesetzen gewährten Leistungen sowie Armenunterstützungen, wenn sie durch den Übergang des Versicherungsanspruchs auf den Armenverband als erstattet angesehen werden.

Es ist aber nicht vorgeschrieben, daß die Armenunterstützung schon eine gewisse Zeit lang bezogen werden muß, sondern jeder, dem eine fortlaufende Armenunterstützung bewilligt oder mindestens schon einmal gezahlt worden ist, kann das Wahlrecht, solange die Bewilligung der Unterstützung aufrecht erhalten bleibt, nicht erwerben, weil bei ihm alle Voraussetzungen für das „Empfangen" einer Armenunterstützung vorliegen. Es wird aber andererseits von der Wahlfähigkeit nur derjenige ausgeschlossen, der Armenunterstützung *erhält*, nicht auch der, welcher eine solche früher einmal bezogen hat. Maßgebend ist also der Tag der Wahl.

Ein Reichsgesetz vom 15. März 1909 rechnet nicht zu den Armenunterstützungen: die Krankenunterstützung, die Anstaltspflege, die Unterstützung zum Zweck der Jugendfürsorge, der Be-

27) R. v. *Mohl*, i. d. Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 30 S. 543.

rufsausbildung und dergl., einmalige und erstattete Unterstützungen. Jedoch bezieht sich dieses Gesetz nur auf Reichsgesetze, die den Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezuge einer Armenunterstützung abhängig machen. Eine ähnliche Erläuterung der Landesgesetze fehlt. Immerhin wird das Reichsgesetz als Anhaltspunkt dienen können und Anlaß zu sinngemäßer Anwendung geben.

7. 6 monatigen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde des Wahlortes.

Der Urwähler muß also die letzten 6 Monate in der Gemeinde, in der er wählen will, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben. Strittig ist hierbei vor allem, ob für diesen „Wohnsitzbegriff" der des BGB. oder ob der natürliche, tatsächliche Wohnsitz, der „Wohnort" [28]) im Sinne des BGB., maßgebend ist [29]).

Viele sind der Ansicht, daß, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines „Wohnsitzes" stets nach den §§ 7—11 BGB.'s zu entscheiden sei [30]). Diese seien vom Reich erlassen und allgemein gültig.

Im allgemeinen ist man ja wohl geneigt, Begriffe und Verhältnisse des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des BGB. zu beurteilen. Demgegenüber ist zu betonen, daß, solange das öffentliche Recht nicht ausdrücklich auf das bürgerliche Recht verweist oder eine solche Bezugnahme unzweideutig und unbestreitbar aus den Umständen hervorgeht, nicht ohne weiteres Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auch im öffentlichen zur Anwendung gebracht werden dürfen, sondern, wenn die Gesetzesbestimmungen keine Entscheidung treffen, stets ge-

28) Der Ausdruck „Wohnort" findet sich im BGB. nur in den §§ 570 u. 1354; vgl. Gradenwitz S. 174.

29) Unterschied von Wohnsitz und Wohnort: Endemann Bd. 1 S. 159; Planck § 7 Anm. 2; Brunhuber S. 13; Caspari S. 17; Mot. S. 68; Enneccerus Bd. 1 S. 218 § 89; Biermann Bd. 1 S. 452, 7.

30) Zu dieser Ansicht kommen unter den verschiedensten Begründungen: Caspari S. 48—49, Michel S. 51ff. Zif. 4; Dernburg S. 142; Schepp S. 4.

nau in Erwägung gezogen werden muß, welche Vorschriften im gegebenen Falle als der Entwickelung, dem Wesen und Zweck des Verhältnisses entsprechend maßgebend sind.

Der „Wohnsitz" des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird im wesentlichen übereinstimmend als der Ort bestimmt, den sich jemand zum ständigen Aufenthalt und dadurch zum Brennpunkte seines häuslichen Lebens und der gesamten bürgerlichen Beziehungen gewählt hat.

Dies entspricht wohl auch den Bestimmungen des § 7 BGB. Abs. 1 dieses Paragraphen lautet: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz."

Zur Begründung eines Wohnsitzes gehört nach dem Wortlaut des § 7 BGB. also vor allem die ständige „Niederlassung". Erst mit deren Verwirklichung wird ein „Wohnsitz" erworben. Eine solche Niederlassung ist jedoch nicht denkbar ohne die Beschaffung eines „zum Wohnen" geeigneten Raumes, einer Wohnung[31]). Nur eine solche kann der tatsächliche Stützpunkt der beruflichen Tätigkeit und räumliche Vereinigungspunkt des gesamten häuslichen Lebens sein.

Doch soll man sich „ständig" niederlassen, d. h. die Niederlassung soll keine nur vorübergehende, sondern eine dauernde sein. Da nun diese Dauer bei Begründung des Wohnsitzes noch nicht *ist*, sondern erst *wird*, in der Zukunft liegt, so kann nur verlangt sein, daß der sich Niederlassende nur den *Willen* hat, nicht nur vorübergehend an den betreffenden Ort überzusiedeln, sondern dort dauernd zu wohnen. Liegt dieser Wille vor, so wird der Ort, der zum Vereinigungspunkt des häuslichen Lebens erwählt ist, *kraft Gesetzes* auch zum Knotenpunkt der gesamten *bürgerlichen Rechtsbeziehungen*, zum „Wohnsitz".

Der Wohnsitz ist nicht mehr stets der Ort, den sich jemand zum ständigen Aufenthalt und zum Vereinigungspunkt seines

31) Die Beschaffung einer *eigenen* Wohnung: „eines *eigenen* Raumes" ist nicht nötig. Vgl. Hölder S. 92; Cosack Bd. 1 S. 79.

häuslichen Lebens erwählt hat, er ist vielmehr stets der räumliche Knotenpunkt des bürgerlichen „Rechtsverkehrs" und der gesamten bürgerlichen Beziehungen eines Menschen[32]). Wann ein Ort zum Wohnsitz in diesem Sinne wird, das bestimmen eben die §§ 7—11 BGB.

Diesem reinen Rechtsverhältnis steht das tatsächliche Verhältnis, welches den „Wohnort" kennzeichnet, gegenüber.

Der „Wohnort" ist — das geht aus den §§ 570 und 1354 BGB.'s hervor — der Ort, an dem jemand tatsächlich wohnt, Wohnung hat, an dem er sich „niedergelassen" hat[33])

Vom Aufenthaltsort unterscheidet er sich dadurch, daß nur der Ort zum Wohnort wird, an dem jemand „wohnt", eine Wohnung in der Absicht innehat, dauernd eine solche beizubehalten. Er ist der Mittelpunkt des häuslichen Lebens. Das ist aber für den Aufenthaltsort kein begriffswesentliches Merkmal, ebensowenig wie der Wille zur Dauer. Der „Aufenthalt" wird durch längere Abwesenheit unterbrochen, nicht der Besitz des „Wohnorts".

Im Gegensatz zum bürgerlichrechtlichen „Wohnsitz" ist der „Wohnort" nicht notwendig ein Knotenpunkt des bürgerlichen Rechtsverkehrs.

Nach alledem sind aber die oben für den Wohnsitz des § 7 BGB.'s aufgeführten Kennzeichen, nämlich das Innehaben einer Wohnung unter Umständen, die auf die Absicht schließen lassen, dies Verhältnis nicht nur vorübergehend beizubehalten, auch für das Bestehen des „Wohnorts" maßgebend. Hiernach könnte es so scheinen, als wenn die Ausdrücke „Wohnsitz" und „Wohnort" nur verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff wären. Dem ist aber nicht so. Der Ort, den sich jemand zum ständigen Vereinigungspunkt des häuslichen Lebens erwählt hat, wird nur kraft Gesetzes auch zum Knotenpunkt des bürgerlichen Rechtsverkehrs, zum „Wohnsitz" gestempelt.

32) Vgl. Begriffsbestimmungen bei Crome Bd. 1 S. 222, 1.

33) Vgl. Biermann Bd. 1 S. 452, 7; Planck Bd. 1 S. 60 Anm. 2 zu § 7; Brunhuber S. 13 Anm. 1.

Hieraus folgt, daß der Wohnsitz des bürgerlichen Rechts lediglich für die bürgerlichen Rechtsbeziehungen des Menschen maßgebend ist; für den Wohnsitzbegriff des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 ist mithin nicht der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete bürgerlich-rechtliche Wohnsitz bestimmend, sondern der natürliche, tatsächliche Wohnsitz, der „Wohnort" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, der Vereinigungspunkt des häuslichen und meist auch des Familienlebens. Er besteht im Zweifel dort, wo jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht schließen lassen, dies Verhältnis dauernd aufrecht zu erhalten [34]).

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung bestätigt die Gleichstellung der Ausdrücke „Wohnsitz" und „Aufenthalt" im § 8 des Wahlgesetzes. Es soll also der natürliche, tatsächliche Wohnsitz entscheidend sein.

Die schon auf S. 21 berührte Frage, inwiefern eine Unterbrechung der sechsmonatigen Wohnsitz- und Aufenthaltszeit nachteilig ist, muß für Wohnsitz und Aufenthalt nach ihrer eben erörterten Natur verschieden beantwortet werden:

Eine vorübergehende Abwesenheit vom Wohnorte läßt den „Wohnsitz" im rechtlichen Sinne unberührt, ist also völlig unschädlich.

Wenn dagegen jemand seine Wahlberechtigung nicht auf den „Wohnsitz", sondern auf den „Aufenthalt" gründet, so muß dieser als ein rein tatsächliches Verhältnis ein während der sechs ganzen Monate ununterbrochener gewesen sein, wobei natürlich ganz unbedeutende Unterbrechungen, etwa zum Zwecke einer kleinen Geschäftsreise, nicht in Betracht kommen.

Hat hiernach jemand in mehreren Gemeinden das Wahlrecht, so ist anzunehmen, daß er es nur in einer Gemeinde

34) Im Einklang mit Seydel, Staatsrecht Bd. 2 S. 93 Anm. 71; Fischer, Zeitschr. Bd. 16 S. 358 Anm.; Halley S. 262, 438. RGSt. Bd. 37 S. 239 ff.

ausüben darf, wenn auch der Art. 70 VU., der diesen Grundsatz ausspricht, formell nicht gültiges Recht ist.

8. Das frühere preußische Recht ließ auch aktive Militärpersonen, wenn sie sonst die Voraussetzungen erfüllten, zum Wahlrechte zu[35]). Das Reichsrecht steht aber auf einem anderen Standpunkt und will das Heer allen politischen Einwirkungen enthalten[36]). Andererseits wollte man das Militär nicht den Disqualifizierten anreihen. Deshalb haben aktive Militärpersonen zwar das Wahlrecht, aber nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes[37]) ruht es für sie; sie dürfen es nicht ausüben, solange sie sich bei der Fahne befinden. Diese Bestimmung gilt aber nicht für die Militärbeamten, denen auch während der Dauer des aktiven Dienstverhältnisses die Ausübung des Wahlrechts zusteht.

### b) Die Wählbarkeit.

Alle diejenigen Preußen, die den eben aufgezeigten Voraussetzungen entsprechen, wählen nach dem Prinzip der Dreiklassenwahl die Wahlmänner[38]).

Die Anforderungen des passiven Wahlrechts haben sich immer mehr dem aktiven angenähert, sodaß sie heute im Gegensatz zu früheren Systemen, die den Kreis der Wählbaren durch hohen Zensus einengten[39]), eine bedeutsame politische Wirkung nicht mehr ausüben können. So sind denn die Eigenschaften, die ein Wahlmann in Preußen besitzen muß, ganz dieselben,

---

35) § 9 der Verordnung v. 30. Mai 1849.

36) Die Bestimmung ist zuerst in das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1869 in bezug auf die Reichstagswahlen aufgenommen und später durch das Reichsmilitärg. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt worden.

37) S. Anm. 36.

38) Art. 71 der VU.

39) Z. B. forderte die französische Charte v. 1814 als Voraussetzung des passiven Wahlrechts eine direkte Steuerleistung von 1000 Frcs.; in England war für die Grafschaftsvertreter bis 1858 eine jährl. Grundrente von 600 Pf. gefordert.

welche die Ausübung des Stimmrechts als Urwähler erfordert. Außerdem ist aber vorgeschrieben [40]), daß die Wahlmänner aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Urwahlbezirks [41]) gewählt werden müssen, also nicht aus der Zahl der Urwähler eines anderen Urwahlbezirks gewählt werden dürfen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Wahlmänner derjenigen Abteilung der Urwähler angehören, von welcher die Wahl ausgeht, sondern es darf jede Abteilung ihre Wahlmänner auch aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler einer anderen Abteilung wählen.

Die von den Urwählern gewählten Wahlmänner wählen die Abgeordneten [42]). Die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Abgeordneten sind jedoch andere als die der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zum Wahlmanne.

Nach § 29 des Wahlgesetzes sind die Bedingungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten folgende [43]):

1. der Besitz der Eigenschaft eines Preußen [44]);
2. die Vollendung des 30. Lebensjahres;
3. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte [45]);
4. einjährige Angehörigkeit des zu Wählenden zum preußischen Staatsverbande;
5. Inkompatibilität, d. h. niemand kann zugleich Mitglied beider Häuser des Landtags sein [46]).

---

40) § 18 der Wahlverordnung v. 30. Mai 1849.

41) S. Anm. 38.

42) Art. 72 der VU.

43) Der Art. 74 der VU. stimmt mit dem § 29 des Wahlgeſ. bis auf die Abweichung überein, daß letzterer nur die Bedingung aufstellt, daß der zu Wählende seit 1 Jahre dem pr. Staatsverbande angehört habe, wogegen der Art. 74 die 3jährige Angehörigkeit verlangt. Nach Art. 115 der VU. geht auch in dieser Beziehung § 29 des Wahlgeſ. dem Art. 74 der VU. zurzeit noch vor.

44) S. S. 8 d. Abhandl.

45) S. S. 13 d. Abhandl.

46) VU. Art. 78 Abs. 4.

Wer dem Herrenhaus angehört, kann somit nicht ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Es sind also sämtliche Mitglieder des Herrenhauses solange von der Wählbarkeit zum Hause der Abgeordneten ausgeschlossen, als sie Sitz und Stimme im Herrenhause haben. Jedoch würde an sich nichts entgegenstehen, solche Personen zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zu wählen, deren Mitgliedschaft im Herrenhause erloschen oder ihnen durch einen vom König bestätigten Beschluß des Herrenhauses entzogen ist, vorausgesetzt nur, daß sie im Besitz derjenigen Eigenschaften sich befinden, welche der § 29 des Wahlgesetzes erfordert. Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß derjenige zum Mitglied des Abgeordnetenhauses wählbar ist, welcher zum Mitglied des Herrenhauses zwar präsentiert, dessen Berufung aber nicht erfolgt ist. Nur würde die im Falle der Wahl einer solchen Person zum Abgeordnetenhause demnächst etwa erfolgende Berufung derselben in das Herrenhaus zur Folge haben, daß entweder diese letztere Berufung abgelehnt oder das Mandat für das Abgeordnetenhaus niedergelegt werden müßte.

Ebenso sind nach dem Gesetze vom 27. März 1872, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der VU. und zur Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854[47]) der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer von der Mitgliedschaft beider Häuser des Landtages ausgeschlossen, welche Bestimmung auch in dem § 4 Abs. 2 des Ges. vom 27. März 1872, betr. die Errichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer[48]), aufgenommen worden ist.

Weitere Erfordernisse für die Wählbarkeit werden nicht aufgestellt; insbesondere ist hier das Erfordernis der Selbständigkeit, welches der § 8 des Wahlgesetzes für die Ausübung des Urwählerrechts festsetzt, nicht vorgeschrieben. Es kann also auch jemand zum Abgeordneten gewählt werden, der nicht alle Erfordernisse des Urwählerrechts in sich vereinigt. Indem für die

47) GS. 1872 S. 277.
48) GS. 1872 S. 278.

Wählbarkeit das Erfordernis der Selbständigkeit fallen gelassen wird, werden gewisse Klassen, die absolut unfähig sind, den Abgeordnetendienst zu versehen, nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so z. B. die Geisteskranken. Gleichwohl ist anzunehmen, daß Personen, denen selbst die privatrechtliche Handlungsfähigkeit mangelt, und die deshalb von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind, auch nicht zum Abgeordneten gewählt werden können, da die Notwendigkeit der Handlungsfähigkeit schon aus der Aufgabe der Landtagsabgeordneten folgt.

Geht eins der oben aufgezeigten gesetzlichen Erfordernisse im Laufe der Legislaturperiode verloren, so hat dieser Verlust auch den des Mandats im Gefolge. Dieser Verlust tritt weiterhin auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist[49]). Doch ist hierunter eine bloße Rangerhöhung nicht begriffen, vielmehr muß es sich um den Eintritt in ein Staatsamt handeln, mit welchem als solchen gegenüber dem bisher innegehabten Amte ein höherer Rang verbunden ist.

Was sonst schließlich die Wählbarkeit der Beamten anlangt, so unterliegt diese, abgesehen von der bereits erwähnten Ausschließung des Präsidenten und der Mitglieder der Oberrechnungskammer, keinerlei Beschränkungen; vielmehr bestimmt Art. 78 Abs. 2 der VU. sogar ausdrücklich, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer bedürfen[50]).

Aus dieser Bestimmung folgt nicht allein, daß der zum Abgeordneten gewählte Beamte zur Annahme der Wahl keiner Erlaubnis der Regierung bedarf, sondern auch, daß er zum Antritt seiner Funktionen als Abgeordneter Urlaub bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen nicht verpflichtet ist, sondern daß der letztere auf die bloße Anzeige von der Wahl und deren Annahme und von dem Eintritt der Funktionen in der Kammer,

49) Art. 78 Abs. 3 der VU.

50) Eine solche Bestimmung kann das preußische Recht natürlich nur für die eigenen Staatsbeamten treffen, nicht für Reichsbeamte.

obliegt, die etwa erforderlichen Anordnungen zur Stellvertretung des gewählten Beamten zu treffen. Ob die erwähnte Bestimmung sich sowohl auf unmittelbare als mittelbare Beamten bezieht, ist zweifelhaft [51]). Mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Ausdrucks „Beamte", gilt sie aber m. E. auch für die mittelbaren Staatsbeamten, zumal zu den Beamten im staatsrechtlichen Sinne auch die mittelbaren Beamten zu zählen sind [52]).

Dagegen bestimmt die VU. nichts darüber, ob ein zum Abgeordneten gewählter Beamter verpflichtet sei, die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen. Auch hat die Spezialgesetzgebung eine Bestimmung dieser Art bis jetzt nicht getroffen. Die Frage ist streitig. In Übereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal hat die Staatsregierung diese Frage bejaht [53]); nachdem jedoch durch Beschluß des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1869 [54]) der diese Verpflichtung aussprechende Beschluß vom 22. September 1863 wieder außer Geltung gesetzt und bestimmt worden ist, daß die Kosten der Stellvertretung für die Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Hause der Abgeordneten angenommen haben, fortan wieder auf Staatsfonds übernommen werden sollen, dürfte auch diese Streitfrage ihre Erledigung gefunden haben.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß aktive Militärpersonen *gewählt* werden können, da ihnen das Wahlrecht nicht *entzogen* ist, sondern nur die *Ausübung* des aktiven Wahlrechts ruht.

## II. Wahlrecht im kommunalen Leben Preußens.

Der echt germanische Gedanke, daß eine gedeihliche öffentliche Verwaltung nicht ausschließlich durch unmittelbare staat-

51) v. Rönne-Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 316.

52) So auch G. Meyer, Staatsr. S. 258 Anm. 31.

53) Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1863 S. 194 u. Just. Min.Bl. 1863 S. 234

54) Zirkularreskr. des JMin. v. 1. Dez. 1869 (JMBl. 1869 S. 234) u. Zirkularreskr. der Min. d. Inn. u. der Fin. v. 21. Nov. 1869 (MBl. f. d. inn. Verw. S. 276).

liche Organe geleitet werden dürfe, daß vielmehr auch die Untertanen und zwar vornehmlich in ihrer Vereinigung zu örtlichen Verbänden ein Stück der Verwaltung in Händen haben müßten, kam im Anfange des 19. Jahrhunderts zum Durchbruch. Man verwarf den bisher befolgten Grundsatz, daß der Staat alle öffentlichen Angelegenheiten, auch die, welche nur eine lokale oder auf gewisse Interessenverbände beschränkte Bedeutung haben, selbst besorgen müsse. Man nahm an, daß diese ebensogut und vielleicht noch besser durch diejenigen verwaltet werden können, deren Lebenssphäre sie in erster Linie betreffen. Der Staat überließ daher Teile der von ihm bisher geübten Verwaltung, bezüglich welcher dies mit seiner eigenen Existenz und seinen Zwecken vereinbar war, den bereits vorgefundenen, historisch entstandenen oder auch zu diesem Zwecke neu geschaffenen Gemeinwesen.

Diese Körperschaften, deren Begriffsbestimmung wir bereits oben [55]) gegeben haben, zerfallen in Preußen in Ortsgemeinden, die ihrerseits entweder Stadt- oder Landgemeinden sind, und Kommunalverbände höherer Ordnung oder weitere Kommunalverbände [56]): Kreise und Provinzen.

Die Erfüllung der den Kommunalverbänden übertragenen staatlichen Aufgaben erfolgt durch bestellte Organe. Diese Organe werden nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen gebildet.

## 1. Das Wahlrecht in den Stadtgemeinden.

Was zunächst die Stadtgemeinde anlangt, so wird sie als Rechtspersönlichkeit durch den Stadtvorstand in Gemeinschaft mit der Gemeinde-Vertretung vertreten.

---

55) S. S. 13 der Abhandl.

56) Diese Bezeichnung für Kreise u. Provinzen ist gesetzlich anerkannt im Krankenversicherungsgesetz 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) 10. April 1892 (RGBl. S. 379).

### a) Das Wahlrecht zu der Stadtverordnetenversammlung.

Als hauptsächlichstes und wichtigstes Organ der Stadtgemeinden ist die städtische Vertretung der Stadtverordneten anzusehen, welche in Hannover als Bürgervorsteher und in Rügen als bürgerschaftliche Repräsentanten bezeichnet werden. Sie gehen aus Wahlen der Bürgerschaft hervor.

#### α) Das aktive Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind nur:

1. die stimmfähigen Bürger,
2. die Ehrenbürger, und
3. in den östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau auch unter gewissen Voraussetzungen die stimmberechtigten Forensen und juristischen Personen.

Da sich sonach das Recht, an den Wahlen teilzunehmen, in erster Linie an das Bürgerrecht knüpft, so fragt sich, welche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts und implicite des aktiven Wahlrechts vorliegen müssen.

Von einer erschöpfenden Darstellung der Bestimmungen über das Bürgerrecht muß hier allerdings abgesehen werden; der Gegenstand reicht zu weit hinaus über den in der Überschrift vorgezeichneten Rahmen. Andererseits darf aber auch nicht an den Bestimmungen der Städteordnungen über den Erwerb des Bürgerrechts vorübergegangen werden, zumal sie die Grundlage für den Erwerb des Wahlrechts bilden.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts sind in den Städteordnungen nicht einheitlich geregelt. Trotz mancher grundsätzlicher Verschiedenheiten lassen die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. eine gewisse Übereinstimmung einzelner Voraussetzungen beim Bürgerrechtserwerb erkennen. Diese Voraussetzungen sollen im folgenden unter Hervorhebung der jeweiligen Abweichungen erörtert werden.

### αα) Physische Personen.

#### aa) Stimmfähige Bürger.

Das Bürgerrecht erwirbt jeder selbständige Preuße, ohne daß es dazu etwa erst eines besonderen Erwerbsaktes bedürfte, schon allein mit der Tatsache, daß gewisse Voraussetzungen in seiner Person zusammentreffen. Diese Voraussetzungen sind folgende [57]):

1. Besitz der preußischen Staats- bezw. der deutschen Reichsangehörigkeit. In den sieben östlichen Provinzen, Westfalen, im Rheinland und in Frankfurt a. M. wird der Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit erfordert, während die Städteordnungen für Schleswig-Holstein [58]) und Hessen-Nassau [59]) sich mit dem Erfordernisse der deutschen Reichsangehörigkeit begnügen.

2. Männliches Geschlecht.

Die Städteordnungen enthalten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob Frauen das Bürgerrecht erwerben können. Die Städteordnung von 1808 ließ sie zu demselben zu, schloß sie aber von dem aktiven und damit auch von dem passiven Wahlrechte aus. Heute bildet das Wahlrecht den einzigen Inhalt des Bürgerrechts. Dieses steht nach den Städteordnungen zweifellos nur Männern zu und daher werden Frauen als überhaupt vom Bürgerrecht ausgeschlossen zu betrachten sein [60]) [61]).

3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausdrücklich als Erfordernis bezeichnet wird derselbe nur in den Städteordnungen für Schleswig-Holstein (§ 7 Abs. 1) und Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2). Die Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts lassen aber keinen Zweifel darüber, daß diese Voraussetzung für alle Provinzen gilt.

---

57) St. O. ö., Wiesb., Westf. u. Rheinl. § 5; Schlesw.-Holst. § 7; Frankf. § 13.

58) St. O. Schlesw.-Holst. § 41.

59) St. O. Hess.-Nass. § 5.

60) So auch Leidig S. 48 Ziff. II, 1; Ortel S. 129 Anm. 2.

61) OVG. Bd. 51 S. 12 auf Klage einer Frauenrechtlerin.

4. Selbständigkeit.

Als „selbständig" bezeichnen die Städteordnungen der sieben östlichen Provinzen (§ 5 Abs. 6), der Rheinprovinz (§ 5 Abs. 5), Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 6) und des GemVerfG. für Frankfurt a. M. (§ 14) denjenigen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch Gerichtsbeschluß entzogen ist.

Zu dem eigenen Hausstande würde nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Besitz alles dessen gehören, was zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft erforderlich ist, mindestens der Besitz eigener Möbel und anderer zu häuslichen Bedürfnissen bestimmter Geräte. Die Städteordnungen selbst haben den Ausdruck „Hausstand" nicht definiert. Der Begriff des eigenen Hausstandes wird jedoch in der Praxis recht weit gefaßt. Man versteht darunter die wirtschaftliche Unabhängigkeit und stellt ihr die Fälle gleich, in denen die Unabhängigkeit tatsächlich nicht besteht, aber freiwillig aufgegeben ist und jederzeit wiederhergestellt werden kann. Danach sind Familienangehörige, die eigenem Erwerb nachgehen, aber in der Familie wohnen [62]), oder Mieter möblierter Wohnungen [63]) an sich nicht unselbständig, wohl aber Schlafburschen [64]), Schlafstellenmieter und Dienstboten, die neben dem Lohn freie Wohnung und Beköstigung erhalten.

Die schleswig-holsteinische Städteordnung erklärt solche Personen für selbständig, die volljährig sind, sofern sie nicht unter einer die Verfügungsgewalt beschränkenden Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Hause und Brote anderer stehen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der StO. für Schlesw.-Holst.). Da die Selbständigkeit ferner ein Jahr bestanden haben muß, ist das Mindestalter für den Bürger in Schlesw.-Holst. das 22. Lebensjahr. Unselbständig ist nach der StO. für Schlesw.-Holst. auch

62) OVG. Bd. 8 S. 129.
63) OVG. Bd. 14 S. 170.
64) OVG. Bd. 37 S. 14.

derjenige, der eine nach dem 18. Lebensjahr empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückgezahlt hat.

5. Einwohnerschaft in Stadtbezirk und Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde:

Einwohner des Stadtbezirks sind alle diejenigen, welche in ihm nach gesetzlicher Vorschrift ihren Wohnsitz haben. Zur Stadtgemeinde gehören alle Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes[65]). In den sieben östlichen Provinzen, in der Rheinprovinz und in Westfalen muß die Einwohnerschaft und die Gemeindezugehörigkeit 1 Jahr gedauert haben[66]); in Hessen-Nassau wird ein Wohnsitz von 2 Jahren im Stadtbezirk verlangt (§ 5 a. a. O.); in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. kann von dem Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes dispensiert werden.

Wenn ein Bürger, der Besitzer eines einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt verlegt hat, so kann ihm das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse vom Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung *vor* Ablauf eines Jahres, bezw. in Hessen-Nassau von 2 Jahren, verliehen werden[67]). Die Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nach einem Erlaß vom 30. Mai 1850[68]) nicht als Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnortes

---

65) Zu diesen gehören die in § 38 des Reichsmilitärgesetz. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) aufgeführten Angehörigen des aktiven Heeres mit Ausnahme der nicht servisberechtigten Beamten der Militärverw.; vgl. Bundesgesetz. v. 25. Juni 1868 nebst Anl. (BGBl. S. 523), ferner RG. v. 3. August 1878, RGBl. S. 243, vom 31. Mai 1887 (RGBl. S. 159), 26. Juli 1897 (RGBl. S. 619) u. die Verzeichnisse der servisberechtigten Militärpersonen. 1898 (RGBl. S. 132 u. 1899 S. 183.

66) In den der Wahl vorauf gehenden 12 Monaten OVG. Bd. 31 S. 137.

67) St. O. ö., Wiesb., Westf. u. Rheinl. § 6 Abs. 1 u. 2; Schlesw.-Holst. § 8 Abs. 2; Frankf. a./M. § 15.

68) Abgedruckt bei Hübner: Städteordnung S. 48.

betrachtet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Jahre 1866 ihrer Throne verlustig gegangenen Fürsten und der Standesherren in den altpreußischen Provinzen.

6. Nicht-Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln seit Jahresfrist [69]).

In Schleswig-Holstein ist die Zurückzahlung jeder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr empfangenen Armenunterstützung Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts (StO. für Schlesw.-Holst. § 7 Abs. 1 Ziff. 2). § 5 der StO. für Hessen-Nassau verlangt nur, daß jemand keine Armenunterstützung erhält, ohne auf die Vergangenheit Rücksicht zu nehmen.

7. Zahlung der Gemeindeabgaben seit Jahresfrist.

Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes [70]) (§§ 21, 24, 39 bis 42) von Gemeindeabgaben befreit sind, können bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben. Die Voraussetzung, daß Gemeindeabgaben gezahlt sind, bezieht sich lediglich auf die eigentlichen Gemeindeabgaben. Gebühren, Schulgeld und dergl. gehören nicht hierher. Auch wird nur gefordert, daß die tatsächlich geschuldeten Gemeindeabgaben gezahlt sind. Vertragsmäßige Vergütungen für Gemeindeleistungen (Lieferung elektrischer Kraft) gehören jedoch nicht zu den Gemeindeabgaben [71]).

8. Das alternative Vorhandensein einer der folgenden Bedingungen; es muß der sog. Zensus erfüllt sein [72]). Der Zensus wird verschieden bemessen. Erforderlich ist entweder:

a) der Besitz eines Wohnhauses im Stadtbezirke, das in Schleswig-Holstein einen im Ortsstatut näher zu bestimmenden Mindestwert haben muß, oder in der Rheinprovinz Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer vom Grundbesitz im Gemeindebezirke zu einem orts-

69) S. S. 21 der Abhandl.
70) Vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).
71) OVG. vom 8. November 1901 (PrVerwBl. Bd. 23 S. 613).
72) Vgl. v. Schoen S. 86.

statutarisch näher zu bezeichnenden Mindestsatze von 6—30 Mk. Nach §§ 8 und 16 der StO. für die ö. Prov. wird unter „Besitz eines Wohnhauses" Eigentum, Nießbrauch und erbliches Besitzrecht verstanden. Miteigentum genügt nicht [73]). Der Besitz von Ställen, Schuppen oder anderen Baulichkeiten, die keine „Wohnhäuser" sind, ist ebenfalls nicht ausreichend.

b) Das Vorhandensein einer bestimmten Steuerkraft.

Nach Beseitigung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 [74]) und der Mahl- und Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 [75]) gilt für alle Städte der Monarchie § 77 Abs. 1 des Eink.-Steuer-Ges., nach welchem überall, wo das Bürgerrecht an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle dieses Satzes der Steuersatz von 4 Mk. bezw. ein Einkommen von 660 bis 900 Mk. tritt. Alle § 77 Abs. 1 a. a. O. entgegenstehenden ortsstatutarischen Bestimmungen und Gemeindebeschlüsse sind damit außer Kraft gesetzt. In der Rheinprovinz kann der Normalsteuersatz durch Ortsstatut auf höchstens 6 Mk. festgesetzt werden [76]); in Schleswig-Holstein wird ein durch Ortsstatut festzusetzendes Einkommen von 600 bis 1200 Mk. oder Veranlagung zu einem entsprechenden Steuersatze, in Frankfurt a. M. ein Jahreseinkommen von 1200 Mk. verlangt. Die StO. für Hessen-Nassau läßt die Veranlagung zu einem Jahresbetrage von mindestens 6 Mk. Grund- und Gebäudesteuer von dem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu [77]).

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau und der minderjährigen, in elterlicher Gewalt befind-

73) OVG. 18, 36; 38, 26 — PrVerwBl. 24, 603.

74) GS. S. 175.

75) GS. S. 222.

76) OVG. 38, 32; 40, 43 in Verb. mit St. O. Rheinl. § 5.

77) St. O. östl. §§ 5 u. 6; Westf. u. Rheinl. §§ 5 u. 6; Schlesw.-Holst. §§ 6, 7, 8; Frankf. §§ 13—15.

lichen Kinder werden dem Ehemanne bezw. dem Vater angerechnet.

Statt des Wohnhauses und des Zensus ermöglicht nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen und Frankfurt a. M. auch der Betrieb eines Gewerbes den Erwerb des Bürgerrechts, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen; indessen sind hier wesentliche Einschränkungen gegeben. Zunächst muß das Gewerbe ein stehendes sein und selbständig als Haupterwerbsquelle betrieben werden. Sodann ist in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern das Vorhandensein von wenigstens zwei erwachsenen gelernten Gehilfen, nicht Lehrlingen, erforderlich. Endlich aber sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 13) zu beachten. Hiernach erwirbt der Gewerbetreibende als solcher nicht ohne weiteres das Bürgerrecht. Er ist vielmehr erst nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben und dann auch nur auf Verlangen des Magistrats, in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung des Bürgermeisters. Vor Ablauf dieser Zeit ist der Gewerbetreibende zum Bürgerrechtserwerb berechtigt, wenn der Betrieb 1 Jahr in der Stadtgemeinde bestanden hat. Sind übrigens bei dem Gewerbetreibenden die sonstigen Voraussetzungen zum Bürgerrechtserwerb, also Wohnhausbesitz oder Zensus, erfüllt, so tritt der Bürgerrechtserwerb unabhängig von dem Gewerbebetriebe ein.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in den östlichen Provinzen, Westfalen, in der Rheinprovinz und in Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. [78]) die *Ausübung* des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht werden kann, was aber nur noch selten geschieht. Die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes ist indes nicht Vorbedingung für den *Erwerb* des Bürgerrechts; letzterer zieht vielmehr die Verpflichtung zu dieser Abgabe nach sich.

78) Gesetz vom 14. Mai 1860 (GS. S. 237) u. St. O. Frankf. § 16.

Wer allen diesen soeben aufgezeigten Erfordernissen entspricht, erwirbt das Bürgerrecht und damit den vornehmsten Ausfluß desselben, das aktive Wahlrecht zur Stadtverordnetenwahl.

bb) Ehrenbürger.

Durch Gemeindebeschluß kann Männern, die sich um die Stadt, das Vaterland, um Kunst und Wissenschaft besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie die gesetzlichen Erfordernisse für den Erwerb des Bürgerrechts sonst erfüllen oder nicht. Das Ehrenbürgerrecht gibt dem Beliehenen alle Rechte eines Bürgers, besonders auch hinsichtlich der Teilnahme an den Wahlen. Ausdrücklich ist das Wahlrecht der Ehrenbürger nur in der StO. Rheinl. § 12 erwähnt, wonach es stets in der ersten Abteilung ausgeübt wird. In den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Wiesbaden und Westfalen, wird das Wahlrecht der Ehrenbürger stillschweigend dadurch anerkannt, daß in dem § 13 als stimmfähige Bürger die in den §§ 5—8 a. a. O. aufgezählten, also auch die Ehrenbürger (§ 6 a. a. O.) bezeichnet werden.

### ββ) Forensen und juristische Personen.

Über die Voraussetzung des Bürgerrechts hinaus geben die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen (§ 8) und Hessen-Nassau (§ 10) den Forensen, d. h. Personen, die in dem Gemeindebezirk eine Wohnung nicht haben, aber dort Grundstücke, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke besitzen, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, sowie den juristischen Personen ein außerordentliches Wahlrecht, wenn sie die sonstigen Vorbedingungen des Bürgerrechts in sich vereinigen und während des ganzen, der Auslegung der Wählerliste voraufgehenden Jahres an direkten Staats- und Gemeindeabgaben mehr entrichtet haben, als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner,

einerlei, ob diese wahlberechtigte Bürger, Inländer oder Ausländer sind [79]). Hierbei werden Staats- und Gemeindesteuern nicht zusammengezählt, sondern jede dieser Steuerarten muß in der erwähnten Höhe erreicht sein. Als Staatsabgaben werden nach § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 auch die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern mitgerechnet, obwohl sie nicht mehr entrichtet werden. Da der Fiskus keine direkten Steuern entrichtet, gehört er nicht zu den etwaigen Trägern des außerordentlichen Wahlrechts [80]). Indessen rechnet ihn die hessen-nassauische Städteordnung dazu, wenn er seit einem Jahre zu den direkten Gemeindesteuern mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staats- und Gemeindesteuern, beide zusammengerechnet, entrichtet.

Wer im übrigen als juristische Person hier in Betracht kommt, bestimmt sich zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem bürgerlichen Recht. Namentlich gehören dazu die eingetragenen Vereine und die Stiftungen. In der Praxis werden ferner die juristischen Personen des Handels- und Gewerberechts hierhin gerechnet, soweit sie der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen, also die Aktien-Gesellschaften, die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Gewerkschaften des Bergrechts. Die hessen-nassauische Städteordnung stellt den wahlberechtigten juristischen Personen auch die eingetragenen Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleich, während für die östlichen Provinzen und Westfalen das Wahlrecht der Gesellschaften m. b. H. und der eingetragenen Genossenschaften vom OVG. verneint wird [81]). Nicht stimmfähig sind jedenfalls die offenen Handelsgesellschaften, die stillen Gesellschaften und die Kommandit-Gesellschaften. Unerheblich ist es, ob die juristischen Personen ihren Sitz am Orte haben.

---

79) St. O. ö. Westf. u. Wiesb. § 8 Abs. 2.
80) OVG. 14, 43.
81) OVG. 17, 94; PrVerwBl. 18, 349.

Die Ausübung des außerordentlichen Wahlrechts geschieht durch Bevollmächtigte, die stimmfähige Bürger sein müssen [82]).

Die den aufgezeigten Voraussetzungen entsprechenden stimmberechtigten Bürger und die gleichfalls die gesetzlichen Bedingungen erfüllenden Forensen und juristischen Personen sind zur Stadtverordnetenwahl aktiv wahlberechtigt.

### β) Das passive Wahlrecht.

Wählbar zum Stadtverordneten (Bürgervorsteher) ist jeder stimmfähige Bürger. Unerheblich ist es dabei, ob der Bürger tatsächlich stimmen kann, ob er also zur Zeit der Wahl in der Wahlliste [83]) aufgenommen ist oder nicht.

Es bestehen jedoch mannigfache Ausschließungsgründe für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten:

a) Nicht wählbar sind juristische Personen.

b) In Hannover ist das Amt eines Bürgervorstehers unvereinbar mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats. Weitere gesetzliche Ausschließungsgründe, wie Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit Bürgervorstehern oder Magistratsmitgliedern, sind der hannöverschen Städteordnung fremd [84]).

c) Die Städteordnungen für die übrigen Provinzen führen gewisse Beamten-, Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse auf, die eine Wahl hindern. Hiernach dürfen Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird allein der Ältere zugelassen. Personen im gleichen Verwandtschaftsverhältnis, und in den alten Provinzen auch Schwiegervater und Schwiegersohn, dürfen auch nicht zugleich dem Stadtvorstande und der Stadtverordnetenversammlung angehören [85]).

82) St. O. ö. u. Westf. § 25; Hess.-Nass. § 27.

83) § 19 St. O. ö.

84) St. O. Hann. § 85.

85) St. O. ö. u. Westf. § 17; Rheinl. § 16; Schlesw.-Holst. § 38; Hessen-Nassau § 19; Frankf. § 26.

d) In Schleswig-Holstein kann endlich noch durch ortsstatutarische Bestimmung die Wählbarkeit für alle oder einzelne Stadtverordnetenstellen von der Wohnung in einem bestimmten Stadtteile abhängig gemacht werden, und in den alten Provinzen kann der Bezirksausschuß bei Städten, welche mehrere Ortschaften umfassen, nach der Einwohnerzahl dieser festsetzen, wieviel Stadtverordnete jeder einzelnen Ortschaft durch Wohnsitz angehören müssen [86]).

Nicht wählbar sind ferner in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und in Frankfurt a M. [87]) die Beamten folgender Klassen:

a) Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird.

Dahin gehören: der Minister des Innern, der Oberpräsident, nebst den zu ihrer Vertretung bestimmten Beamten, ihren Räten und Hilfsarbeitern, die Regierungspräsidenten, die Mitglieder der Regierungen — nicht jedoch die Regierungs-, Mittel- und Unterbeamten —, die Mitglieder der Bezirksausschüsse und Provinzialräte. Auch die gewählten Mitglieder der beiden letztgenannten Behörden müssen als ausgeschlossen betrachtet werden [88]). Die Gesetze sprechen hier ganz absolut und geben keinen Anhalt für eine Unterscheidung zwischen gewählten und ernannten Mitgliedern, wie ihn Oertel [89]) machen will.

b) Die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten an ihrem Dienstorte.

86) Schlesw.-Holst. § 38 Abs. 7.

87) St. O. ö. Wiesb. u. Westf. § 17; Rheinl. § 16; Frankf. § 26; Schlesw.-Holst. § 38; Hess.-Nass. § 13.

88) Die Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder der Provinzialräte u. Bezirksausschüsse zu dieser Kategorie ist für Hess.-Nass. u. Hohenzollern durch § 19 Abs. 1 Ziff. 1 St. O. Hess.-Nass. u. § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Gem. O. Hohenz. ausdrücklich anerkannt u. für die übrigen Landesteile anzunehmen.

89) Anm. 1 zu § 17.

Besoldet ist derjenige Beamte, der für die Leistung seiner Dienste von seinem Dienstherrn ein Entgelt erhält; gleichgültig ist es, ob das Einkommen ein festes oder schwankendes ist, ob es prä- oder postnumerando gewährt wird, ob der Beamte seine ganze Kraft oder nur einen Teil derselben zu widmen hat[90]). Daher sind auch die Sparkassenrendanten, wenn die Sparkasse eine Gemeindeanstalt ist, zu den besoldeten Gemeindebeamten zu rechnen[91]). Jedoch können Stadtverordnete sein die pensionierten Beamten, die Schöffen der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand in den östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie die Ratmänner der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand in Schleswig-Holstein. In der Rheinprovinz sind die Beigeordneten wählbar, im übrigen aber die Gemeindebeamten schlechtweg, also auch die Nichtbesoldeten, von der Wahl ausgeschlossen[92]). Die Behauptung Leidigs[93]), daß unter „Gemeindebeamten" hier nur besoldete verstanden seien, dürfte jeden Anhalts entbehren. Zu den ausgeschlossenen Beamten rechnen ferner nicht die lediglich in einem Privatdienstverhältnis stehenden Personen, z. B. Betriebsdirektoren, Krankenhausärzte, Armenärzte, soweit sie nicht die Eigenschaft eines Kommunalbeamten erlangt haben.

c) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Zu den Geistlichen gehören auch die emeritierten[94]) und die Anstaltsgeistlichen[95]), sowie die Superintendenten. Dagegen sind diejnigen Personen wählbar, die früher Geistliche waren und später ein anderes Amt übernommen haben. Wählbar sind auch die Rabbiner, die mennonitischen und dergl. Prediger. Zu den Kirchendienern gehören nicht nur die

90) OVG. Bd. 12 S. 56.
91) Örtel S. 154 Anm. 2.
92) St. O. Rheinl. § 16 Ziff. 2.
93) S. 74 Anm. 2.
94) PrVerwBl. Bd. 14 S. 546.
95) OVG. Bd. 18 S. 114.

niederen Kirchenbamten [96]), sondern auch die nicht im Ehrenamt stehenden Kirchenbeamten, welche zu mechanischen Verrichtungen oder für die weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, wie Rendanten [97]), Küster, Organisten und Kantoren. Unter den Elementarschullehrern sind die Lehrer an denjenigen Schulen zu verstehen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen [98]) und deren Besuch den Kindern gegenüber, die nicht anderweit in zulässiger Weise unterrichtet werden, erzwingbar ist [99]). Dabei ist es unerheblich, welchen Bildungsgang die Lehrer genommen haben, und welcher Art der von ihnen erteilte Unterricht ist. Allein maßgebend ist der Charakter der Schule, bei welcher sie angestellt sind. Es gehören mithin nicht dazu die Lehrer der höheren, Mittel- und Fachschulen oder der Vorschulen.

d) Die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind. Wohl aber gehören dazu die Assessoren und die ernannten Mitglieder der Verwaltungsgerichte [100]), nicht jedoch z. B. Referendare, Rechtsanwälte und Notare.

e) Die Beamten der Staatsanwaltschaft, zu denen auch die Amtsanwälte und deren ständige Vertreter gehören [101]); dagegen zählen die sog. „Hilfsbeamten" der Staatsanwaltschaft nur insoweit hierher, als sie zu den „Polizeibeamten" gehören.

f) Die Polizeibeamten. Dahin gehören der Landrat, der Kreissekretär als gesetzlicher Vertreter desselben [102]), der Kreisdeputierte, der den Landrat vertritt während der Vertretungszeit [103]), die Distriktskommissare in Posen, die Landbürger-

96) ALR. II, 11, § 536.
97) OVG. Bd. 17, 124; 19, 44; 36, 130.
98) Zuständigkeitsgesetz von 1876 § 46.
99) OVG. Bd. 12 S. 197; Bd. 18 S. 176.
100) Leidig S. 73 Anm. 5.
101) PrVBl. Jahrg. 9 Beil. zu Nr. 21.
102) OVG. 13 S. 79.
103) OVG. 25 S. 20; 41, S. 16.

meister und die Beamten, die nur einen bestimmten Zweig der Polizei zu verwalten haben (Eisenbahn-[104]), Fischerei- und Forstpolizei, m. a. W. Amts- und Forstanwälte, Kgl. Förster, die Eisenbahnpolizeibeamten, wie Stationsvorsteher, Assistenten usw.).

Schließlich sei noch bemerkt, daß für Staatsbeamte, die gewählt werden können, durch einen Staatsministerialbeschluß[105]) vorgeschrieben ist, die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zur Übernahme des Stadtverordnetenamtes nachzusuchen, und daß eine gleiche Vorschrift für aktive Militärpersonen gemäß § 47 des Reichsmilitärgesetzes besteht.

### b) Das Wahlrecht zum Magistrat.

Zur Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte hat jede Stadt einen Stadtvorstand. Derselbe besteht entweder aus einer Mehrheit gleichberechtigter Personen, einem Kollegium, oder aus einer Einzelperson, welcher unselbständige Hilfsarbeiter beigegeben sind. Ersterenfalls ist er nach dem Kollegialsystem, letzterenfalls nach dem Bürosystem organisiert. Das Bürosystem ist als Regel anerkannt in der Rheinprovinz, das Kollegialsystem in den übrigen preußischen Gebieten. Der kollegialische Stadtvorstand wird Magistrat genannt[106]). Bei dem Bürosystem ist der Stadtvorstand der Bürgermeister.

Bei der Bürgermeistereiverfassung sind dem Bürgermeister zwei oder mehrere Personen beigegeben, die Beigeordneten.

Der kollegialische Stadtvorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als gesetzlichem Vertreter des Bürgermeisters und aus mehreren Schöffen. Letztere führen

104) Bahnpolizeireglement v. 30. Dez. 1885 (RGBl. 313) § 66; OVG. 16, 73.

105) Vom 2. März 1851 MBl. für die gesamte innere Verw. S. 38; Erl. v. 25. März 1893 MBl. 126.

106) St. O. ö., Wiesb. u. Westf. § 10; Rheinl. § 66; Frankf. § 2; Schleswig-Holst. § 1; Hann. §§ 38, 39.

verschiedene Titel („Stadträte, Ratsherren, Ratsmänner, Senatoren"), deren Festsetzung meistens dem Ortsstatut überlassen ist [107]). Die Berufung zu den Stellen im Stadtvorstande findet entweder durch Ernennung oder durch Wahl statt. Ernannt werden gegenwärtig nur die Bürgermeister der Städte Neu-Vorpommerns und Rügens und der erste Bürgermeister in Frankfurt a. M. [108])

Im übrigen gehen die Mitglieder der Stadtvorstände aus Wahlen hervor.

### α) Aktives Wahlrecht.

In der Art und Weise der Bestellung der Magistratsmitglieder weichen die einzelnen Städteordnungen am meisten von einander ab:

a) in den östlichen Provinzen, Westfalen, in der Rheinprovinz und Frankfurt a. M. [109]) sind die Stadtverordneten für die Wahl der Magistratsmitglieder aktiv wahlberechtigt [110]).

b) Nach der Städteordnung für Hessen-Nassau ist ebenfalls die Stadtverordnetenversammlung zuständig mit Ausnahme für die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten; diese werden von der Stadtverordnetenversammlung und den unbesoldeten Magistratsmitgliedern in gemeinsamer Sitzung unter Leitung des Stadtverordnetenvorstehers gewählt; eine solche Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist [111]).

c) Die Städteordnung für Schleswig-Holstein hat die eigentümliche Regelung getroffen, daß sämtliche Magistratsmitglieder

---

107) Vgl. ME. vom 15. Februar 1873; MBl. der inneren Verw. S. 59.

108) GVG. für die Stadt Frankf. v. 25. März 1867 GS. S. 401.

109) Hier mit Ausnahme des vom Könige zu ernennenden ersten Bürgermeisters.

110) St. O. ö. Wiesb. u. Westf. §§ 31, 32; Rheinl. §§ 30, 31; Frankf. §§ 41, 43.

111) St. O. Hess.-Nass. § 24.

im gleichen Verfahren wie die Stadtverordneten unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgern gewählt werden [112]).

d) In Hannover steht das aktive Wahlrecht für die Wahlen der Magistratspersonen einer besonderen Wahlversammlung zu [113]). Diese Wahlversammlung setzt sich zusammen aus den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorstehern; letztere werden vom Bürgervorsteherkollegium gewählt.

e) In Neu-Vorpommern und Rügen [114]) werden die Magistratsmitglieder je nach dem Stadtrezeß [115]), teils durch Zuwahl, teils durch das bürgerschaftliche Kollegium gewählt.

### β) Passives Wahlrecht.

Während für das Amt eines Stadtverordneten der Besitz des Bürgerrechts vorgeschrieben ist, gilt ein gleiches nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. nur für die unbesoldeten Magistratspersonen.

Eine besoldete Stelle im Stadtvorstande kann jeder Deutsche bekleiden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und öffentliche Ämter verwalten kann. Als solcher ist auch wählbar, wer noch nicht das für den Besitz des Bürgerrechts vorgeschriebene Mindestalter besitzt.

In Hannover ist für die Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder der Besitz des Bürgerrechts nicht Vorbedingung. Nimmt dort jedoch eine Person, die des Bürgerrechts nicht teilhaftig ist, die Wahl an, so muß sie nunmehr das Bürgerrecht erwerben. Bestimmungen über eine besondere Qualifikation der zu Wählenden, welche bei technischen Mitgliedern selbstverständliche Voraussetzung ist, haben nur das hannöversche und

112) St. O. Schlesw.-Holst. § 31.

113) St. O. Hann. § 53.

114) Gesetz vom 31. Mai 1853.

115) Ein solcher war in jeder Stadt aufzustellen; zurzeit haben 14 Städte derartige Rezesse, die von einander z. T. erheblich abweichen.

das früher geltende kurhessische Gemeindegesetz aufgestellt. Ersteres verlangt, daß auch alle Bewerber um besoldete Magistratsstellen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, welche zur Stimmfähigkeit eines Bürgers gehören und daß — vorbehaltlich abweichender Festsetzungen des Ortsstatuts — ein Teil der Senatoren der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehöre oder angehört habe [116]).

Die kurhessische Gemeindeordnung schrieb vor, daß zu Ortsvorständen, d. h. Bürgern oder Oberbürgermeistern, nur zu solchem Amt und nicht in zerrütteten Vermögensumständen lebende Personen gewählt werden sollen, zu Oberbürgermeistern aber nur Männer, „welche sich über eine genügende Kenntnis der Rechts- und womöglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in den früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung dargetan haben" [117]). Ferner hatte dieselbe Gemeindeordnung noch als weitere Voraussetzung für die Befähigung der Mitglieder des Gemeinderats ein Lebensalter über 25 und unter 70 Jahre. Schließlich mußte die Hälfte oder bei ungerader Anzahl die Mehrzahl dieser Mitglieder den hochbesteuerten Ortsbürgern angehören [118]).

Eine wesentliche Bedingung ist endlich noch durch das allgemeine Landesverwaltungsgesetz § 37 eingeführt, insofern es vorschreibt, daß in allen Städten, welche einen Stadtkreis bilden, und daher einen Stadtausschuß zu errichten haben, der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein muß.

Im übrigen verschließen die Städteordnungen in ähnlicher Weise wie bei der Wahl zum Stadtverordneten einer Reihe von Klassen den Eintritt in das Amt eines Magistratsmitgliedes, mag es besoldet oder unbesoldet sein.

---

116) St. O. Hann. 40.
117) Gem. Ord. kurh. § 42.
118) A. a. O. § 39.

Über die Frage, welche Klassen dies sind und wer im einzelnen diesen Klassen zuzurechnen ist, gilt bezüglich der alten Provinzen, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und Wiesbaden [119]) das nämliche, was auf S. 43—45 der Abhandlung bei der Wählbarkeit zum Stadtverordnetenkollegium ausgeführt ist.

Nur in einzelnen Punkten bestehen Abweichungen.

Zu b) muß es hier heißen, daß die Stadtverordneten und Gemeindeunterbeamten ausgeschlossen sind. Zu den Gemeindeunterbeamten gehören im Sinne der Städteordnungen alle städtischen Beamten, welche nicht im Stadtrat Sitz und Stimme haben, sondern unter demselben stehen [120]).

Zu c) sind bei der passiven Wahl zu Magistratsmitgliedern die „Lehrer an öffentlichen Schulen", also nicht nur wie beim Amt eines Stadtverordneten die „Elementarlehrer", ausgeschlossen. Hierher gehören also insbesondere auch die Gymnasiallehrer und die Lehrer an Fach- und Hochschulen.

In der Provinz Hannover sind ferner noch von der Wahl zum Magistratsmitgliede nach § 49 der StO. diejenigen ausgeschlossen, welche nach § 83 a. a. O. bei der Wahl der Bürgervorsteher ausgeschlossen sind. Nicht wählbar sind ferner die Bürgervorsteher und die Beamten der Stadtgemeinde.

In den alten Provinzen, in Hessen-Nassau und im Geltungsgebiet der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden sind von der Bürgermeisterstelle ferner Personen ausgeschlossen, welche die Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder überhaupt gewerbsmäßig zubereitete Speisen und Getränke verabreichen [121]).

---

119) St. O. ö., Wiesb. u. Westf. § 30; Rheinl. §§ 29, 69; Frankf. § 39; Schlesw.-Holst. § 29.

120) Min. Reskr. v. 25. März, MBl. S. 173 u. v. 23. Juni 1858, MBl. S. 261.

121) St. O. ö. u. Westf. §§ 29, 30; Rheinl. §§ 28, 29, 68, 69; Hohenz. §§ 38—40, 50; Schlesw.-Holst. §§ 28, 29; Hess.-Nass. §§ 32, 33; Frankf. §§ 33, 39.

Verwandtschaft.

In den östlichen Provinzen, Westfalen und in der Rheinprovinz dürfen Vater und Sohn, sowie Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Mitglieder des Magistrats dürfen auch nicht gleichzeitig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung angehören. Entsteht im Laufe der Wahlperiode ein Schwägerschaftsverhältnis, so scheidet das Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt wurde [122]).

In Schleswig-Holstein dürfen außer den genannten auch offene Handelsgesellschafter nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Entsteht eine Geschäftsverbindung dieser Art im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus [123]).

In Hannover wird der Eintritt in den Magistrat durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden gehindert. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist nur der zugelassen, welcher die meisten Stimmen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine nach Übernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus [124]).

In Hessen-Nassau dürfen nach § 33 Abs. 2 der StO. auch Großvater und Enkel nicht gleichzeitig Mitglieder des Magistrats sein.

In Frankfurt a. M. fehlt es an einer Vorschrift, nach welcher nahe Verwandte und Verschwägerte nicht gleichzeitig Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein können.

---

122) St. O. ö. § 30; Westf. § 30; Rheinl. 29.
123) St. O. Schlesw.-Holst. § 29.
124) St. O. Hann. § 50.

### c) Wahl der Mitglieder zu den städtischen Deputationen.

Nach dem zuerst in der Stein'schen Städteordnung von 1808 gegebenen Vorbilde kennen sämtliche gegenwärtig in Kraft stehende Städteordnungen besondere Verwaltungsdeputationen zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige (z. B. des Schulwesens, der Armenpflege, des Gemeindehaushalts, der Einquartierung und dergl.) wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge.

#### α) Passives Wahlrecht.

Diese Deputationen [125]) bestehen

a) in den alten Provinzen und Hessen-Nassau mit Frankfurt a. M. entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder auch aus letzterem und stimmfähigen Bürgern,

b) in Schleswig-Holstein aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien und tunlichst auch anderen Bürgern,

c) während sie in Hannover in der Regel Magistratsausschüsse sind, zu denen jedoch auch Bürgervorsteher und andere Bürger zugezogen werden können. Als stimmfähige Bürger sind durchweg auch solche Personen wählbar, die, wie gewisse Beamten, nicht zu Stadtverordneten gewählt werden dürfen.

#### β) Aktives Wahlrecht.

a) In den alten Provinzen, Hessen-Nassau mit Frankfurt a. M. werden die Stadtverordneten und die Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen vom Bürgermeister ernannt, in Hessen-Nassau vom Magistrat gewählt.

125) St. O. ö., Wiesb. u. Westf. § 59; Rheinl. § 54; Frankf. § 66; Schleswig-Holst. §§ 66—70; Hann. §§ 76, 77; Hess.-Nassau § 64 und Hohenz. §§ 76, 77.

b) In Schleswig-Holstein wählt jedes der städtischen Kollegien die aus seiner Mitte zu bestellenden Deputationsmitglieder gesondert und beide zusammen die Mitglieder aus der Bürgerschaft.

c) In Hannover erfolgt die Wahl der Mitglieder zu dauernden Verwaltungsausschüssen nach Maßgabe eines Gemeindebeschlusses entweder ebenso wie die der Magistratsmitglieder durch Magistrat und Bürgervorsteher oder durch die Bürgerschaft oder durch die bei dem Wirkungskreise des Ausschusses zunächst Beteiligten.

### d) Die Wahl der Bezirksvorsteher.[126])

Städte von größerem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung werden vom Magistrat nach Anhörung der Gemeindevertretung in Ortsbezirke geteilt. An der Spitze eines solchen steht der Bezirksvorsteher nebst einem Stellvertreter.

α) Aktives Wahlrecht.

Die Wahl der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter erfolgt

a) in den alten Provinzen und Hessen-Nassau mit Frankfurt a. M. durch die Stadtverordneten,

b) in Hannover ebenso wie die der Stadtverordneten,

c) in Schleswig-Holstein durch die Stadtverordneten aus drei vom Magistrat vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern.

β) Wählbar sind nur wahlberechtigte Bürger.

Endlich wäre noch das Wahlrecht bezüglich der städtischen Beamten zu erwähnen. Ein näheres Eingehen würde aber den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschreiten; es erübrigt sich dieses auch, zumal prinzipiell nur das Wahlrecht zu den ehrenamtlichen Stellen in der Kommunalverwaltung berücksichtigt werden konnte.

---

126) St. O. ö., Wiesb. u. Westf. § 60; Rheinl. § 55; Frankf. § 67; Schlesw.-Holst. § 62; Hann. § 42 u. 52.

## 2. Das Wahlrecht in den Landgemeinden Preußens.

### a) Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Verfassung der Landgemeinden ist im preußischen Staate ebenfalls nicht einheitlich, sondern zum Teil durch Landgemeindeordnungen für einzelne Provinzen, z. T. durch solche für größere Rechtsgebiete, geregelt. Gegenwärtig stehen sieben Landgemeindeordnungen nebeneinander in Geltung. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie für die Landgemeinden als Organe die Gemeindeversammlung und die Gemeindevertretung bestimmen. Erstere bleibt bei der Behandlung des aktiven und passiven „Wahlrechts", da bei ihr nur von einem Stimmrecht und überhaupt nicht von einem passiven Wahlrecht die Rede sein kann, naturgemäß außer Betracht.

Die Bildung der Gemeindevertretungen erfolgt in den Landgemeindeordnungen sehr verschieden; allein es lassen sich einzelne Gruppen unterscheiden, in denen die Bildung der Gemeindevertretung im wesentlichen übereinstimmt.

#### α) Aktives Wahlrecht.

αα) In den östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern.

Das flache Land zerfällt in Landgemeinden und selbstständige Gutsbezirke. Diese Einteilung setzen die Landgemeindeordnungen als geschichtlich gegeben voraus. Wir haben uns nur mit dem Wahlrecht in ersteren zu befassen, denn letztere sind keine Kommunalverbände, denn dazu fehlt ihnen das notwendige Begriffsmerkmal jedes Kommunalverbandes, die korporative Verfassung [127]). In den Landgemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, in Hohenzollern mehr als 30, beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung (in Hessen-Nassau auch Gemeinde-

127) Bornhak Bd. 2 S. 226.

ausschuß oder Bürgerausschuß) [128]). Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen — in Schleswig-Holstein dem ersten Stellvertreter — und gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens 6, in Hessen-Nassau und Hohenzollern das Dreifache des Gemeindevorstandes betragen muß, aber statutarisch auf 12, 15, 18, 24, in Hohenzollern 12 oder 15 erhöht werden kann.

In den Gemeinden von Hessen-Nassau und Hohenzollern mit kollegialem Gemeindevorstande besteht die Vertretung außer dem Bürgermeister nur aus den gewählten Gemeindeverordneten [129]).

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl der Gemeindeverordneten sind

1. kraft eigenen Rechts:
   a) alle zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder,
   b) die stimmberechtigten Forensen und
   c) juristische Personen;
2. die gesetzlich zugelassenen Vertreter derselben.

Zu 1 a. Wer diese Wahlberechtigten im einzelnen sind, soll im folgenden dargelegt werden.

Das Recht zur Stimmabgabe bei der Wahl von Gemeindevertretern ist ein Ausfluß des Gemeinderechts. In den oben bezeichneten Gebieten [130]), wo die Gemeindeangehörigkeit von dem Wohnsitz in der Gemeinde abhängt (Einwohnergemeinde), wird das Gemeinderecht, d. h. das Recht der politischen Betätigung, kraft Gesetzes von jedem männlichen, selbständigen, 24 Jahre alten Gemeindeangehörigen erworben, der

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist,

---

128) LGO. ö. u. Schlesw.-Holst. § 49; Hess.-Nassau § 20; GO. Hohenz. § 20.

129) S. Anm. 128.

130) LGO. ö. u. Schlesw.-Holst. §§ 41—44; Hess.-Nassau §§ 11—14; GO. Hohenz. §§ 11—15.

2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt [131]),
3. seit einem Jahre — in Hessen-Nassau und Hohenzollern zwei Jahren — in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz hat [132]),
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt [133]),
5. die auf ihn fallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat [134]) und außerdem
6. einen gewissen Grad ökonomischer Unabhängigkeit besitzt, nämlich
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder
   b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mk. — in Hohenzollern 2 Mk. — an Grund- und Gebäudesteuern, oder
   c) zur Einkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahresbetrage von mehr als 660 Mk. herangezogen wird (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mk. veranlagt ist, oder wenn eine fingierte Veranlagung nicht erfolgt ist, ein Einkommen von mehr als 660 Mk. hat).

Hinsichtlich der weiteren Vorschriften der hier in Betracht kommenden Landgemeindeordnungen, welche den Erwerb [135]), den Verlust und das Ruhen des Gemeinderechts betreffen, kann auf die analogen, oben beim Bürgerrecht (S. 38 der Abhandlung) besprochenen Vorschriften verwiesen werden.

---

131) S. S. 13 der Abhandl.
132) S. S. 18 der Abhandl.
133) S. S. 15 der Abhandl.
134) S. S. 38 der Abhandl.
135) Betreffs der Zurechnung von Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau und der minderjährigen Kinder und betreffs der Anrechnung der Besitzzeit des Erblassers vergl. die oben zitierten §§ der LGO. in Verb. mit z. B. § 5 St. O. ö. Abs. 2 u. 3.

Zu 1 b). Neben diesen Gemeindeangehörigen räumt das Gesetz auch den in der Gemeinde mit Grundbesitz angesessenen männlichen und weiblichen Personen, welche keinen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben (Forensen) — gleichviel ob sie selbstständig sind, oder nicht — unter folgenden Voraussetzungen ein aktives Wahlrecht ein [136]):

1. Dieselben müssen im Gemeindebezirke seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, das wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernahrung wenigstens gleichkommen. Das Grundstück muß also entweder von einem gewissen *Umfange* sein oder mit Rücksicht auf bestimmte, darauf befindliche Baulichkeiten einen gewissen *Wert* haben.

2. Sie müssen die oben für die selbständigen, männlichen Gemeindeangehörigen unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgestellten Erfordernisse (s. S. 55—56 der Abhandlung) sämtlich erfüllen.

Zu 1 c). Endlich ist auch den juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und dem Staatsfiskus ein Wahlrecht unter der einzigen Voraussetzung gegeben, daß sie Grundstücke von dem oben beim Wahlrecht der Forensen bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirk besitzen müssen.

Zu 2. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts gilt folgendes:

Gemeindeglieder dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Weder Krankheit noch Abwesenheit vom Wohnort gibt ihnen die Befugnis, sich vertreten zu lassen.

In der Ausübung des Wahlrechts, zu welchem der *Grundbesitz* befähigt, *müssen* aber vertreten werden [137]).

---

136) LGO. ö. §§ 40, 45—48; Schlesw.-Holst. §§ 40, 45—48; Hess.-Nassau §§ 10, 16—19.

137) LGO. ö. § 46; Hess.-Nassau u. Hohenz. § 17.

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. volljährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1, d. h. soweit sie nicht minderjährig oder bevormundet sind) und Witwen durch Gemeindeglieder [138]),
4. juristische Personen einschließlich des Staatsfiskus, sowie die Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften durch ihre verfassungsmäßigen Organe, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Die Vertreter müssen — abgesehen von den zu 3 und 4 genannten Gemeindegliedern — im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sein, das 24. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen; außerdem muß der Vater die väterliche Gewalt besitzen und der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirtschaften [139]).

In der Ausübung des Wahlrecht können durch männliche Gemeindeglieder vertreten werden, aber auch persönlich wählen:

1. auswärts wohnende, männliche Wahlberechtigte, soweit ihnen nicht die persönliche Ausübung nach obiger Vorschrift gesetzlich entzogen ist,

---

138) Gemeindeglied ist derjenige Gemeindeangehörige, der das Gemeindewahlrecht und die Befähigung zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter hat (§ 40 LGO. ö.)

139) LGO. ö. § 47.

2. auswärts wohnende Vertreter Wahlberechtigter. Hierzu gehören die auf S. 58 unter Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Vertreter.

Ein nicht durch das Gesetz berufener, sondern von dem Wahlberechtigten beauftragter Vertreter bedarf einer Vollmacht. Eine Beglaubigung der Unterschrift kann nur gefordert werden, wenn begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen [140]). Blankovollmachten, in die der Name des Bevollmächtigten erst von dem Bevollmächtigten eingetragen wird, sind zulässig [141]). Mehrere schriftlich Bevollmächtigte müssen sich untereinander über die Stimmenabgabe einigen [142]).

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vertretung bei Ausübung des auf dem Grundbesitz beruhenden Wahlrechts gilt in den hohenzollernschen Landen noch die Besonderheit, daß der Fürst von Hohenzollern, der Fürst zu Fürstenberg sowie der Fürst von Thurn und Taxis sich je durch ein Mitglied ihrer Familie oder durch einen ihrer in den hohenzollernschen Landen angestellten Beamten oder einen ihrer in der Gemeinde wohnhaften Pächter vertreten lassen können [143]).

ββ) In Westfalen gilt die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856. Gemäß §§ 24 und 26 a. a. O. besteht die Gemeindeversammlung, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder 18 übersteigt, aus Gemeindeverordneten. Die Zahl derselben darf 6—18 betragen und wird in den einzelnen Gemeinden durch Gemeindestatut festgesetzt.

Wie in den bisher behandelten Bezirken, so begründet auch hier das Gemeinderecht das Wahlrecht bei den Wahlen der Gemeindeverordneten [144]). Das Gemeinderecht, d. h. das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften, steht in

---

140) OVG. 8, 130.
141) OVG. 13, 219.
142) OVG. 42, 120.
143) GOrd. Hohenz. § 17.
144) LGO. Westf. §§ 25, 27, 38.

erster Linie nur Gemeindegliedern zu (§ 15), also Personen den selbständigen, d. h. mindestens 24 Jahre alten, einen eigenen Hausstand besitzenden und in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkten Einwohnern, und in den Landgemeinden (nicht in den nach der Gemeindeordnung verwalteten Städten) auch noch den im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessenen, aber auswärts wohnenden Personen (§§ 14, 17, 66).

Der Erwerb dieses Gemeinderechts ist aber davon abhängig, daß diese Gemeindeglieder preußische Untertanen und selbständig sind, seit einem Jahre keine Armenunterstützung empfangen, die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und entweder

a) mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihrem dortigen Grundbesitz zu mindestens 6 Mk. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, oder

b) ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirk haben und außerdem zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsatz von 4 Mk. veranlagt sind oder, wenn eine fingierte Veranlagung nicht stattgefunden hat, ein Jahreseinkommen von mehr als 660 Mk. beziehen.

Nicht selbständigen und weiblichen Personen steht das Gemeinderecht nur dann zu, wenn es auf dem Besitz eines Wohnhauses im Gemeindebezirke beruht [145]), den Forensen und juristischen Personen, wenn sie, wie nach der östlichen und westfälischen Städteordnung, seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an Staats- und Gemeindeabgaben entrichten [146]). Dem Fiskus steht hiernach ein Wahlrecht nicht zu, weil er keine Staatssteuern zahlt.

Über die Zulässigkeit der Stellvertretung ist folgendes bestimmt (§ 20):

Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft

145) LGO. Westf. §§ 16, 17, 20.
146) Vgl. OVG. 31, 137.

stehenden Person, die ihren übrigen Verhältnissen nach zur Teilnahme am Gemeinderecht befähigt sein würde, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter elterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, preußischer Untertan und selbständig sein und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Abgesehen hiervon können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindemitglieder, sofern sie zu mindestens 15 Mk. Grundsteuer von ihrer Besitzung veranlagt sind, und ferner die zum Wahlrecht befähigten oben erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchst besteuerten Personen sich durch ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied vertreten lassen.

γ) In der Rheinprovinz sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Wahlberechtigung zu der Gemeindevertretung nach der dortigen Gemeindeordnung und dem Gesetz vom 15. Mai 1856 im wesentlichen dieselben wie nach der westfälischen Gemeindeordnung. Die Gemeindeberechtigten werden hier Meistbeerbte oder Meistbesteuerte genannt [147]).

Eine Abweichung von den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Westfalen besteht darin, daß in der Rheinprovinz zur Ausübung des Gemeinderechts nur Männer zugelassen sind. Frauen, unselbständige sowie juristische Personen und Forensen — d. h. im Sinne der hier in Rede stehenden Landgemeindeordnung auswärts wohnende und im Gemeindebezirke nicht mit einem Wohnhaus angesessene Grundeigentümer — sind von dem Gemeinderecht ausgeschlossen. Nur den Forensen kann ausnahmsweise, wenn bei ihnen die allge-

147) GO. Rheinl. § 16.

meinen Voraussetzungen vorhanden sind, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderats das Gemeinderecht verliehen werden. Dieses Gemeinderecht eines Forensen erlischt aber bei Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes im Gemeindebezirke [148]). Im übrigen gelten hinsichtlich der Anrechnung der Steuerzahlungen der Ehefrau usw. [149]), hinsichtlich des Erwerbes des Gemeinderechts vor Ablauf einer einjährigen Gemeindemitgliedschaft bei Verlegung des Wohnsitzes aus einer anderen Gemeinde oder einem Gutsbezirke [150]), des Verlustes und des Ruhens des Gemeinderechtes [151]) usw. die bereits wiederholt angeführten Grundsätze der Städteordnungen.

An den Wahlen nehmen die meistbegüterten Grundbesitzer, die vermöge der Größe ihres Grundbesitzes Mitglieder des Gemeinderats (sog. geborene Gemeinderatsmitglieder) sind (GemO. § 46), nur dann teil, wenn sie seit 1 Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und entweder zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von 4 Mk. veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660—900 Mk. haben. Dagegen sind diejenigen von ihnen, die nicht im Gemeindebezirk wohnen, nicht wahlberechtigt [152]).

Eine Stellvertretung in Ausübung des Wahlrechts findet nicht statt.

Juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, und Personengesamtheiten besitzen kein Wahlrecht, da ein solches nur männlichen Personen zusteht (§ 35).

δδ) In der Provinz Hannover steht das hannöversche Gesetz, die Landgemeinden betreffend vom 28. April 1859 [153]),

148) §§ 12, 35, 36, 41 a. a. O.

149) LGO. Rheinl. u. Westf. § 15 II Ziff. 3b; Art. 11 88 Ziff. 3b des Ges. v. 15. Mai 1856.

150) LGO. Westf. § 19.

151) LGO. Rheinland § 22; Art. 12 des Ges. vom 15. Mai 1856.

152) OVG. 27, 93; 31, 132.

153) Hann. GS. S. 393.

in Geltung, welches zusammen mit dem hann. Verfassungsgesetz vom 6. August 1859[154]) und den zu ihm ergangenen Abänderungsgesetzen, insbesondere dem Gesetz vom 5. September 1848[155]), dem Gesetz vom 28. April 1859[156]) und der zu letzterem ergangenen Ministerial-Bek. von demselben Tage[157]) die Verhältnisse der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, sowie derjenigen Städte und Flecken regelt, in denen nicht die hannöversche StO. gilt.

Hier kann[158]) auf Antrag der Gemeinde in größeren Gemeinden mit Genehmigung des Kreisausschusses ein Gemeindeausschuß gebildet werden. Er vertritt in der Regel die Gemeindeversammlung, doch können dieser einzelne Gegenstände vorbehalten werden[159]).

Der Ausschuß soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen, deren Wahl durch die Gemeinde erfolgt.

Das Wahlrecht hierzu ist von der in jeder Gemeinde bestehenden Stimmordnung abhängig. War eine solche bei Erlaß der Gemeindeordnung vorhanden, so blieb sie weiter in Kraft[160]); andernfalls soll eine Stimmordnung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der Landgemeindeordnung über das Stimmrecht beschlossen werden.

Nach den Vorschriften der §§ 8—11 der Gemeindeordnung sind stimm- und damit wahlberechtigt:

1. ohne Rücksicht auf Geschlecht, persönliche Eigenschaften und Wohnort alle Personen, die in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbrauchlich besitzen,

154) Hann. G.S. S. 141.
155) Hann. GS. S. 261.
156) Hann. GS. S. 389.
157) Hann. GS. S. 391, 409.
158) LGO. Hann. § 5.
159) LGO. Hann. § 52.
160) A. a. O. § 3.

2. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, in der Gemeinde wohnenden und einen eigenen Haushalt führenden Männer, sofern sie
   a) unbescholten, d. h. nicht wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein, und
   b) selbständig, d. h. nicht minderjährig sind, sich nicht unter Vormundschaft oder im Konkurs befinden, nicht in Kost und Lohn eines anderen stehen und auch keine Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre empfangen haben,
3. die auswärts wohnenden Besitzer unbebauter Grundstücke im Gemeindebezirke, wenn sie zu den Gemeindelasten herangezogen werden, und zwar mindestens in den sie betreffenden Angelegenheiten [161]).

Die Ausübung des Wahlrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche erhoben werden, veranlagt ist und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist [162]).

Das Wahlrecht der Nicht-Ansässigen kann nur von diesen persönlich ausgeübt werden. Dagegen ist bei Ausübung des auf dem Grundbesitz ruhenden Wahlrechts eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte in folgender Weise zulässig [163]): Unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen sind durch den Vater, Vormund oder Pfleger zu vertreten. Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Höfen haben die Interimswirte das Wahlrecht auszuüben. Als Bevollmächtigte können auftreten Personen, die für sich das Wahlrecht in der Gemeinde haben und die Pächter und Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe

161) Vgl. OVG. 12, 25.
162) LGO. Hann. § 11.
163) §§ 12—16 a. a. O.

verurteilt, unbescholten und selbständig sind. Verwalter sind jedoch auch dann als Bevollmächtigte zulässig, wenn sie in Kost und Lohn stehen. Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn stehen. Durch einen vom Kreisausschuß genehmigten Gemeindebeschluß kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit sonst noch unbescholtene Verwandte als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen.

### β) Passives Wahlrecht zu den Gemeindevertretungswahlen.

Die Vorschriften der einzelnen Gemeindeordnungen über die Wählbarkeit zu den Gemeindevertretungen zeigen nur geringe Abweichungen voneinander.

In Hannover sind diejenigen Stimmberechtigten, welche die für das Stimmrecht Nichtangesessener erforderlichen Eigenschaften besitzen, sofern sie nicht sonst nach gesetzlicher Bestimmung von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind, wählbar [164]).

In den übrigen Rechtsgebieten ist im allgemeinen jeder männliche Wahlberechtigte auch zum Gemeindeverordneten wählbar, sodaß also in der Regel das aktive und passive Gemeindewahlrecht an die gleichen Voraussetzungen geknüpft ist [165]).

In den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein (LGO. § 50), sowie in Hessen-Nassau und Hohenzollern (LGO. § 21) sind auch die zur Stellvertretung der Wahlberechtigten *gesetzlich* befugten Personen wählbar (nicht auch die *bevollmächtigten* Gemeindeglieder [166]), können aber nur solange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert. Die Mitglieder des verfassungsmäßigen Organs einer Personen-

164) LGO. Hann. §§ 25 u. 55.

165) LGO. ö. u. Schlesw.-Holst. § 50; Westf. § 27; Rheinl. §§ 50, 51; Hess.-Nassau u. Hohenz. § 21.

166) OVG. 40, 169.

gesamtheit sind hiernach ebenfalls wählbar, auch wenn nicht jedes einzelne von ihnen für sich allein die Personengesamtheit vertreten kann. Doch muß sich diese durch ihr verfassungsmäßiges Organ mit der Wahl einverstanden erklären. Von den zur Vertretung derselben Personengesamtheit Berechtigten darf nur auf Grund dieses Rechts immer nur einer Gemeindeverordneter sein [167]).

In allen Rechtsgebieten sind gewisse Personen von der Wählbarkeit zu Gemeindeverordneten ausgeschlossen. Es sind dies [168]) (im wesentlichen die auf S. 43—45 a—f gekennzeichneten Personenklassen, natürlich in entsprechender Anwendung):

a) diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird (s. S. 43 zu a der Abhandl.). Hierzu gehören nicht die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses [169]) und auch der Amtmann und der Beigeordnete in Westfalen [170]).

b) Die besoldeten Gemeindebeamten [171]), in Westfalen die nicht zum Gemeindevorstand gehörigen Gemeindebeamten, in der Rheinprovinz die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten.

Zu c—e) s. S. 44—45 der Abhandl., f) S. 45 der Abhandl.: in den östlichen und in Schlesw.-Holst. die Polizeiexekutivbeamten [172]); in Westf. die Polizeibeamten mit Ausnahme der Amtmänner.

Vater und Sohn (in Westf. und der Rheinprov. auch Brüder, in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch Schwieger-

167) OVG. 44, 120.

168) LGO. ö. u. Schlesw.-Holst. § 53; Westf. § 30; Rheinl. § 51; Hess.-Nassau u. Hohenz. § 24.

169) OVG. 19, 132.

170) OVG. 20, 73.

171) OVG. 33, 189.

172) Vgl. OVG. 25, 129.

vater und Schwiegersohn) dürfen nicht gleichzeitig Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind solche Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so wird nur der Ältere zugelassen. Entsteht (in Hess.-Nassau und Hohenz.) die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet der Schwiegersohn aus.

In der Rheinprovinz finden die zu a—f erwähnten Ausschließungsgründe auf die meistbegüterten Grundeigentümer, die vermöge der Größe ihres Grundbesitzes ohne Wahl Mitglieder der Gemeindevertretung werden, keine Anwendung. Befinden sich unter ihnen Vater und Sohn und Brüder, so kann nur einer von ihnen Mitglied werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los[173]). Die Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten unterliegt noch insofern einer weiteren Beschränkung, als eine gewisse Zahl der Gemeindeverordneten aus den Angesessenen (in Westf. aus den Wohnhausbesitzern, in der Rheinprov. aus den Grundbesitzern) gewählt werden muß, und zwar in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 52), in Westfalen (LGO. § 29), in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. § 23) mindestens ⅔, in der Rheinprovinz (GemO. § 52), sofern nicht dort der Kreisausschuß eine Ausnahme gestattet, mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten. Als Angesessene zählen die gesetzlichen Vertreter der Wahlberechtigten, nicht aber nichtangesessene Bevollmächtigte Angesessener[174]).

### b) Wahl des Gemeindevorstandes.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung steht der Gemeindevorstand. Er ist regelmäßig nach dem Bürosystem organisiert. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher und einer oder mehreren ihm beigeordneten Personen. Die Zahl der Beigeordneten ist

173) LGO. Rheinl. § 51 Abs. 4; Ges. v. 15. Mai 1856 Art. 14.
174) OVG. 40, 169.

in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden. In den östlichen Provinzen sollen dem Gemeindevorsteher, der hier auch „Schulze", „Scholze", „Richter", „Dorfrichter" genannt wird, mindestens 2 „Schöffen" („Schöppen", „Gerichtsmänner", „Gerichts- oder Dorfgeschworene") zur Seite stehen. Durch Ortsstatut kann die Zahl derselben jedoch bis auf 6 vermehrt werden [175]).

Dieselben Grundsätze gelten in Schleswig-Holstein, nur daß hier mangels abweichender ortsstatutarischer Bestimmung für den Gemeindevorsteher (Lehnsmann) bloß ein Stellvertreter zu bestellen ist. Letztere Vorschrift gilt ausnahmslos für die beiden westlichen Provinzen. Sie bildet auch die Regel für Hannover, jedoch können hier größere Gemeinden mehrere Beigeordnete und sogar mehrere Vorsteher haben, in welchem Falle die Geschäfte der einzelnen näher zu bestimmen sind [176]).

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen bezw. der Stellvertreter oder Beigeordnete sind von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder, in Hannover nur aus der Zahl derjenigen zu wählen, welche die das Stimmrecht Nichtansässiger bedingenden Eigenschaften besitzen, sofern diese Personen nicht sonst noch nach gesetzlicher Bestimmung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig sind. Jedoch sollen in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein Vater und Sohn, sowie Brüder nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein; und in Westfalen sind vom Gemeindevorsteheramt ausgeschlossen:

1. die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde,
2. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. die Mitglieder des Richterstandes,
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft,

175) LGO. ö. § 74.

176) LGO. ö. u. Schlesw.-Holstein § 74; LGO. Westf. § 38; Rheinl. § 72 u. Art. 20 des Ges. v. 15 Mai 1856; Hann. § 22 u. Min. Bek. § 30.

5. die Polizeibeamten,
6. die zum stehenden Heere und zur Landwehr gehörigen Personen,
7. Personen, welche das Gewerbe der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Spiritus betreiben [177]).

### c) Wahlen zu den Amtsausschüssen.

Nach den §§ 21 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 und der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 zerfallen die Kreise mit Ausnahme der Standtkreise in Amtsbezirke. Diese bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken. Der Amtsbezirk bildet, sofern er nicht allein aus einem Gutsbezirke besteht, einen Kommunalverband [178]) und einen Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung. Die Organe des Amtsbezirks als Kommunalverband sind Amtsausschuß und Amtsvorsteher. Der Amtsausschuß als besonderes Organ wird nur gebildet für die zusammengesetzten Amtsbezirke. Er besteht aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke; jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen — in Schleswig-Holstein durch die Stellvertreter — und wenn deren Zahl nicht ausreicht, durch andere Mitglieder, die von der Gemeinde nach Maßgabe eines nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistage zu erlassenden Statuts gewählt werden.

In den übrigen preußischen Gebieten bestehen, und zwar was den Westen angeht, im wesentlichen wegen des dort nur

177) LGO. ö. u. Schlesw.-Holst. § 75; LGO. Westf. §§ 38, 39; Rheinl. § 72, jetzt Kreisordnung Rheinl. § 23 LGO. Hann. §§ 25, 29.

178) Wieso der Amtsbezirk kein Kommunalverb. sein soll, wie Anschütz bei G. Meyer, Staatsrecht § 106 Anm. 13 annimmt, ist unverständlich.

schwach vertretenen Großgrundbesitzes derartig eingerichtete Amtsausschüsse nicht. Doch läßt § 25 der hann. Kreisordnung die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher zu.

## 3. Das Wahlrecht zu dem Kreistage.

Die Kreisversammlung oder der Kreistag hat denselben rechtlichen Charakter wie eine Stadtverordnetenversammlung als Vertretung der Kommunalangehörigen. Der Kreistag besteht α. in sämtlichen preußischen Gebieten mit Ausnahme von Posen[179]) und Hohenzollern[180]) aus einer nach den einzelnen Kreisordnungen verschieden bestimmten Anzahl von Mitgliedern[181]). Die Mitglieder werden von den zum Zwecke ihrer Wahl zusammengesetzten Wahlverbänden gewählt, die nach den drei Besitzmassen: größerer Grundbesitz, Landgemeinden und Städte, gebildet sind[182]).

Wollen wir die Wahlberechtigten ermitteln, so müssen wir vor allem die Zusammensetzung und Abgrenzung der Wahlverbände voneinander erörtern:

1. der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht[183]):

a) aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, einschließlich der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesamten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentum zu den in den einzelnen Kreisordnungen

179) S. unten S. 77 der Abhdlg.

180) S. unten S. 78, 79 der Abhdlg.

181) Kreisordnung ö. § 84; Hohenz. § 40; Hess.-Nass. § 41; Westf. u. Rheinl. § 33; Schlesw.-Holst. § 70.

182) Die in den Kreisordnungen hierüber gegebenen Vorschriften sind: KrO. ö. §§ 84—108, 110, 113; Hann. § 50—64, 66, 70; Hess.-Nassau §§ 51—65, 67, 71; Westf. §§ 42—52, 54, 58; Rheinl. §§ 42—52, 54, 58; Schlesw.-Holst. §§ 80—94, 96, 100.

183) KrO. ö. § 86; Westf. u. Rheinl. § 35; Hann. § 42; Hess.-Nassau § 43; Schlesw.-Holst. § 72.

verschieden festgesetzten Mindestbeträgen an Grundsteuern staatlich veranlagt sind bezw. zu veranlagen wären, wenn sie nicht Grundsteuerfreiheit genössen. Nach der Kreisordnung für die östlichen Provinzen ist die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer, nach den übrigen Kreisordnungen nur die Veranlagung zur eigentlichen Grundsteuer maßgebend. Die Mindestbeträge sind:

α) in den östlichen Provinzen — mit Ausnahme der Provinz Sachsen und dem Regierungsbezirk Stralsund, wo sie bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinziallandtage einstweilen auf 300 bezw. 750 Mk. festgesetzt sind — in Westfalen und in der Rheinprovinz — mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier — wo sie 150 Mk. betragen — 225 Mk.,

β) in der Provinz Hannover 180—450 Mk.,

γ) in Hessen-Nassau 180 Mk.,

δ) in Schleswig-Holstein 250—600 Mk.

Wie schon angedeutet, ist es den Provinzialvertretungen gestattet, den gesetzlichen Zensus für einzelne Kreise innerhalb gewisser Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen[184]). Maßgebend für die Zugehörigkeit zu diesem Wahlverbande ist allein die Größe des Grundbesitzes bezw. die Höhe der von diesem veranlagten Grundsteuer; es kommt dagegen nicht auf die kommunalen Eigenschaften des Grundstücks an; gleichgültig ist es, ob dasselbe einen selbständigen Gutsbezirk bildet oder einer Landgemeinde angehört. Trotz eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Grundbesitzes sind jedoch in den westlichen Provinzen und Hessen-Nassau vom Wahlverbande der Großgrundbesitzer ausgeschlossen die zu dem betreffenden Kreise gehörigen Gemeinden und diejenigen Vereinigungen von Grundbesitzern, deren gemeinschaftliches Eigentum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist[185]).

184) Vgl. oben und die Anm. 183.

185) KrO. Westf. u. Rheinl. § 35 Abs. 4; Hess.-Nassau § 43 Abs. 4.

b) Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I und II der Gewerbesteuer mit dem Steuerbetrage von 300 Mk. veranlagt sind[186]). In den Kreisen Teltow und Niederbarnim ist zwecks Verhütung des unverhältnismäßigen Übergewichts der Hausbesitzer in den Berliner Vororten durch Gesetz vom 6. Juni 1900[187]) bestimmt, daß wenigstens die Hälfte des Mindestsatzes auf die Grundsteuern entfallen muß, und Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Städte gelten.

2. Der Wahlverband der Landgemeinden, an deren Stelle in den westlichen Provinzen die „Samtgemeinden" treten, umfaßt:

a) sämtliche Landgemeinden, welche nicht zum Wahlverbande der Städte gehören, in Westfalen Amtsbezirke, in der Rheinprovinz Bürgermeistereien des Kreises,

b) sämtliche Besitzer selbständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehören,

c) die zur Gewerbesteuer in den Klassen I und II unter einem Steuerbetrage von 300 Mk. eingeschätzten Gewerbetreibenden und Bergwerkbesitzer des flachen Landes[188]).

Wo ein Wahlverband der größeren Grundbesitzer überhaupt nicht besteht oder es selbständige Güter nicht gibt, fallen die zu b) und c) genannten Personen im Wahlverbande der Landgemeinden fort.

---

186) Vgl. Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891 (GS. S. 205). § 80, wonach die Bestimmung des Textes an die Stelle des früheren Mittelsatzes der Klasse A I tritt.

187) GS. 1900 S. 147.

188) KrO. Westf. u. Rheinl. § 36; ö. § 87; Hann. § 43; Hess.-Nassau § 44; Schlesw.-Holst. § 73.

3. Der Wahlverband der Städte endlich umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises. Er fällt fort, wenn in einem Kreise keine Stadtgemeinde vorhanden ist[189]).

### αα) Das aktive Wahlrecht zum Kreistage.

Auf der gewonnenen Basis lassen sich die Vorbedingungen des aktiven Wahlrechts zum Kreistage leicht aufzeigen. Sie sind folgende:

I. Im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer steht das Recht zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind, und

b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Als selbständig wird derjenige angesehen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Fällt eins dieser Erfordernisse fort, so geht das Wahlrecht verloren. Das Wahlrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, welche wegen eines Verbrechens oder solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn gerichtliche Haft verfügt ist[190]).

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Durch Stellvertretung können sich an der Wahl beteiligen[191]):

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises,

---

189) KrO. ö. § 88; Schlesw.-Holst. § 74: Westf. u. Rheinl. § 37; Hann. § 44; Hess.-Nassau § 45.

190) KrO. ö. § 96; Westf. u. Rheinl. § 44; Hann. § 52; Hess.-Nassau § 53; Schlesw.-Holst. § 82.

191) KrO. ö. § 97; Westf. u. Rheinl. § 45; Hann. § 53; Hess.-Nassau § 54; Schlesw.-Holst. § 83.

2. juristische Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit General-Vollmacht versehenen Verwalter eines im Kreise belegenen größeren Gutes, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises, Korporationen nach Maßgabe ihrer Satzungen,

3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger [192]) Güter dauernd übertragen haben,

4. unverheiratete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises,

5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises,

6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigentums durch einen Mitbesitzer, bezw. die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen von ihnen,

7. Ehefrauen, voll- und minderjährige, durch ihren Ehemann, Kinder unter elterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger, oder, wenn dies eine weibliche Person ist, nach Maßgabe der Nr. 4.

Die Vertreter, mit Ausnahme derjenigen von Ehefrauen und Kindern, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder Grundeigentum besitzen und wahlberechtigt sein. Außerdem müssen alle Vertreter die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (Alter, Selbständigkeit usw.) erfüllen [193]).

II. Im Wahlverbande der Landgemeinden wählen nach obigen Ausführungen [194]) einerseits Gemeinden und anderer-

192) Nach OVG. Bd. 5 S. 3 ist es nicht erforderlich, daß das betreffende Gut einen „selbständigen Gutsbezirk" bilde, vielmehr ist darunter nur ein größeres wirtschaftlich geschlossenes und selbständiges Grundeigentum, welches im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein „Gut" genannt wird, zu verstehen.

193) S. Anm. 191.

194) S. S. 72 der Abhandl.

seits Einzelpersonen. Die letzteren (die Besitzer der selbständigen Güter, die nicht zu den größeren Grundbesitzern gehören, und die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, die in der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrage von weniger als 300 Mk. veranlagt sind) sind zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen nur berechtigt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen zutreffen, von deren Erfüllung die persönliche Ausübung des Stimmrechts im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer abhängig ist.

Dagegen wird die Vertretung der Landgemeinden nur auf indirekte Weise gewählt, indem sie nur Vertreter in die Wahlversammlung ihres Wahlverbandes entsenden. Diese Vertreter der einzelnen Landgemeinden (Wahlmänner) werden in jeder Gemeinde von der Gemeindeversammlung und in denjenigen Gemeinden, in denen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Wahlberechtigt sind demnach bei diesen Urwahlen die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder die der Gemeindeversammlung; bildet letztere die Ur-Wahlversammlung, so nehmen jedoch diejenigen ihrer Mitglieder an der Wahl nicht teil, die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören [195]).

In den westlichen Provinzen werden in den Wahlverbänden der Landbürgermeistereien (Amtsverbände) die Kreistagsabgeordneten bezw. die Wahlmänner durch die Bürgermeistereiversammlung (Amtsversammlung) gewählt, also sind nur Mitglieder dieser wahlberechtigt [196]).

III. Im Wahlverbande der Städte erfolgt die Wahl der Abgeordneten, oder wenn mehrere Städte zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, die Wahl der Wahlmänner durch den Stadt-

195) KrO. ö. § 98 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 u. Abs. 2, § 100 Abs. 2 u. 4; Hann. §§ 54, 56; Hess.-Nassau §§ 55, 57; Schlesw.-Holst. §§ 84, 86.

196) KrO. Westf. u. Rheinl. § 46.

vorstand und die Stadtvertretung. Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlen ist hier also die Mitgliedschaft in einem der beiden städtischen Organe [197]).

### ββ) Passives Wahlrecht.

Wählbar zum Wahlmanne und zum Mitgliede des Kreistages ist:

1. Im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, der sich im Besitz des Bürgerrechts oder, wo ein solches nicht besteht, des Gemeindestimmrechts befindet,

2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer und den Landgemeinden ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene, ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, in den westlichen Provinzen nur unter der Voraussetzung, daß der Betreffende nicht ein besoldetes, der Aufsicht des Landrats unterstelltes Amt bekleidet. Die hier genannten Personen haben jedoch die Fähigkeit gewählt zu werden dann, wenn ihnen auch die aktive Wahlbefugnis innewohnt [198]).

Im übrigen sind für die Wählbarkeit ebenso wie für das Wahlrecht Reichsangehörigkeit, Selbständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte stets erforderlich.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß nach dem Inhalt des § 106 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen und der korrespondierenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen („ein jeder, welcher — ein Wahlrecht a u s ü b t") wählbar nicht nur diejenigen Personen sind, welche im eigenen Namen sich an den Wahlen zu beteiligen befugt sind, sondern auch die Vertreter derjenigen Kreisangehörigen, welche sich durch Stell-

197) KrO. ö. § 104; Westf. u. Rheinl. § 48; Hann. § 60; Hess.-Nassau § 61; Schlesw.-Holst. § 90.

198) KrO. ö. § 106; Hann. § 62; Hess.-Nassau § 63; Westf. und Rheinl. § 50; Schlesw.-Holst. § 92.

vertretung beteiligen können, wie der Staat, juristische Personen usw. Voraussetzung der Wählbarkeit solcher Stellvertreter ist jedoch, daß sie seit einem Jahre im Kreise einen Wohnsitz haben[199]).

β) Die Kreisvertetung in der Provinz Posen.

Wesentlich anders verhält sich das Wahlrecht bei der Kreisvertretung in der Provinz Posen.

Für die Posenschen Kreistage ist noch heute die Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 mit Ergänzung durch Gesetz vom 4. August 1904[200]) wegen Stimmrechts des Staates und verstärkter Vertretung der Städte und Landgemeinden, maßgebend. Die Kreisverfassung ist jedoch durch das Gesetz vom 19. Mai 1889[201]) mit den allgemeinen, im Staate bestehenden Grundlagen der neueren Verwaltungsreform in Übereinstimmung gebracht.

Hiernach bestehen die Kreistage

1. im ersten Stande aus den auf dem Provinziallandtage zu Virilstimmen berechtigten Personen[202]) in den Kreisen, in denen ihre Besitzungen liegen, und aus sämtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreisstandschaft nicht abgehen und welche in dem preußischen Staate einen Wohnsitz haben; neuerdings auch Vertretern des Fiskus für die entsprechenden Güter bis zum Höchstbetrage eines Achtels der Kreistagsmitglieder,

2. aus je einem Deputierten jeder Stadt des Kreises,

3. aus drei Deputierten der Landgemeinden des Kreises[203]).

---

199) OVG. 3, 22; 35, 41.

200) GS. 1904 S. 241; dazu Verf. v. 4. Febr. u. 15. Okt. 1907 (GS. 1907 S. 25, 285).

201) GS. 1889 S. 108.

202) S. unten.

203) KrO. Pos. § 4.

I. Aktives Wahlrecht.

a) Die Wahl der Deputierten, für welche auch je ein Stellvertreter gewählt wird, erfolgt in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

b) In den Landgemeinden wählen zunächst die wahlberechtigten, d. h. die ein Grundstück von mindestens 30 magdeburgischen Morgen besitzenden Grundeigentümer jeder Gemeinde einen Ortswähler. Diese Ortswähler treten dann in drei vom Landrat abzugrenzenden Bezirken des Kreises mit den Besitzern der in diesem Bezirke belegenen mindestens 30 Morgen großen (nicht Rittergutsqualität besitzenden, aber) selbständigen Güter zusammen, um je einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen [204]).

II. Passives Wahlrecht.

Allgemeines Erfordernis für die Ausübung des Virilstimmrechts (1) wie auch die Wählbarkeit zum Deputierten (2 und 3) ist die Vollendung des 24. Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Die Deputierten müssen außerdem noch diejenigen Voraussetzungen erfüllen, welche die Befähigung zur Vertretung des betreffenden Standes auf dem Provinziallandtage verleihen [205]).

### γ) Wahlen zur Amtsvertretung in den Hohenzollernschen Landen.

Das einzige Gebiet, in dem die für die preußische Verwaltungsorganisation in jeder Hinsicht charakteristische Kreisverfassung nicht zur Einführung gelangt ist, sind die Hohenzollernschen Lande. Hier treten an die Stelle der Kreise 4 Oberamtsbezirke. Die Wahl der Abgeordneten hierzu erfolgt nicht durch besondere Wahlverbände; die Gesamtzahl der Abgeordneten wird auf die Gemeinden des Oberamtsbezirks nach

204) KrO. Pos. §§ 11—15.
205) A. a. O. § 9.

der Einwohnerzahl verteilt. Die Zahl der Mitglieder desselben beträgt bei nicht mehr als 15 000 Einwohnern 15, für je weitere volle 2000 Einwohner tritt ein neuer Abgeordneter hinzu [206]).

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nicht nach Besitzmassen, sondern durchweg in den einzelnen Gemeinden, und zwar in denjenigen Gemeinden, die für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, direkt durch die urwahlberechtigten Einwohner unter Vorsitz des Gemeindevorstandes. In den zusammengesetzten Wahlbezirken wählen zunächst dagegen die Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden eine nach der Einwohnerzahl derselben sich bemessende Anzahl Wahlmänner, und diese treten dann an dem von dem Amtsausschusse bestimmten Wahlorte unter Leitung des Oberamtmannes zur Wahl des Abgeordneten zusammen [207]).

Wahlberechtigt und wählbar [208]) ist jeder Amtsangehörige, d. h. Einwohner des Oberamtsbezirks, der Angehöriger des Deutschen Reichs und selbständig ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, seit Anfang des der Wahl voraufgegangenen Kalendervierteljahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet hat.

### b) Die Wahlen zum Kreisausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung werden in allen preußischen Gebieten Kreisausschüsse bestellt [209]).

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und 6, der Amtsausschuß in Hohenzollern aus dem Oberamtmann und 4 Mitgliedern.

---

206) A. u. L. O. Hohenz. §§ 12, 13.

207) A. a. O. §§ 14, 15.

208) A. a. O. § 18.

209) KrO. ö. § 130; Westf. u. Rheinl. § 75; Hann. § 87; Hess.-Nassau § 88; Schlesw.-Holst. § 118; A. u. L. O. Hohenz. § 40.

α) Aktives Wahlrecht.

Die Mitglieder werden, außer in Posen, von dem Kreistage mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

β) Passives Wahlrecht.

Die Wählbarkeit zum Kreisausschusse setzt das Vorhandensein derjenigen persönlichen Eigenschaften voraus, die hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Wahl zum Kreistage im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorgeschrieben sind [210]).

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein, richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers [211]).

In der Provinz Posen werden die 6 Mitglieder des Kreisausschusses vom Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind. Befähigt sind aber, wie in allen andern Provinzen, selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden [212]).

### c) Die Wahlen zum Kreisdeputierten.

Nach § 75 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen und den entsprechenden übrigen Kreisordnungen [213]) werden

---

210) KrO. ö. § 131; Hann. § 88; Hess.-Nass. § 89; Schlesw.-Holst. § 119; A. u. L. O. Hohenz. § 41 (in Hohenz. tritt an Stelle des Kreistages die Amtsvertretung und an Stelle der Kreis- die Amtsangehörigkeit).

211) S. Anm. 210.

212) Ges. v. 19. Mai 1889 Art. 4 § 1 Abs. 1, 2 u. 5; § 2 Abs. 1.

213) KrO. Hann. § 23; Hess.-Nassau § 25; Westf. u. Rheinl. § 31; Schlesw.-Holst. § 67.

behufs Stellvertretung des Landrats für Fälle der Verhinderung desselben von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen — die in der Provinz Posen den Rittergutsbesitzern des Kreises angehören müssen und in letzterer Provinz sowohl der deutschen wie der polnischen Sprache mächtig sein müssen[214]) — zwei Kreisdeputierte auf je 6 Jahre gewählt. Mit diesen Worten sind auch schon die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht gekennzeichnet. Ein Erlaß vom 7. September 1873 empfiehlt jedoch, die Wahl auf solche Personen zu lenken, die Mitglieder des Kreisausschusses und als solche in der Lage sind, sich mit dessen Geschäften vertraut zu machen.

### d) Die Wahlen zu den Kreiskommissionen.

Analog den städtischen Kommissionen kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten nach Bedürfnis eine besondere Kommission aus der Zahl der Kreisangehörigen erwählen[215]). Aktiv wahlberechtigt sind demnach die Kreistagsmitglieder und wählbar alle Kreisangehörigen.

## 4. Das Wahlrecht in den Provinzen Preußens:

### a) zum Provinziallandtag.

α) in sämtlichen Gebieten außer Posen und Hohenzollern:

Jede Provinz hat zunächst als repräsentatives Organ eine Provinzialversammlung oder einen Provinziallandtag. Der Provinziallandtag besteht, mit Ausnahme von Posen, aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz. Die Zahl der Abgeordneten, welche jeder Kreis in den Provinziallandtag zu entsenden hat, ist in den einzelnen Provinzen mit Rücksicht

214) Reglement vom 29. April 1829; v. Kamptz, Ann. d. Preuß. inn. Staatsverwaltung Bd. 13 S. 477.

215) KrO. ö. §§ 167, 168; Hann. §§ 99, 100; Hess.-Nassau 100, 101; Westf. u. Rheinl. §§ 87, 88; Schlesw.-Holst. §§ 130, 131.

auf die Verschiedenheit, die sie hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Anzahl der Kreise und der Verteilung der Bevölkerung aufweisen, verschieden festgesetzt[216]) [217]).

αα) Aktives Wahlrecht.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung, in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung allein durch die Stadtverordnetenversammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters.

Die Wahl der Abgeordneten der Landkreise erfolgt durch die Kreistage[218]), und zwar treten, wenn die Bildung von Wahlbezirken beschlossen ist[219]), die Mitglieder der zu dem Wahlbezirke gehörigen Kreistage gemeinschaftlich unter Vorsitz eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen[220]).

ββ) Wählbar[221]) ist jeder Angehörige des Deutschen Reiches, der

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
3. selbständig, d. h. wer in dem Rechte, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist,
4. seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Die einjährige Angehörigkeit an die Provinz kann jedoch für einen Teil des Jahres eine solche durch Grundbesitz, für einen anderen eine solche durch Wohnsitz sein[222]).

---

216) Stengel, Verwaltungsreform, § 46 S. 293.

217) Einzelheiten s. §§ 9—13 PrO.; EG. für Hann. Art. 1, für Hess.-Nassau Art. III, für die Rheinpr. Art. II, für Schlesw.-Holst. Art. II, für Westf. Art. II u. Ges. v. 6. Okt. 1911. (GS. 209).

218) OVG. 17, 2.

219) S. S. 72 u. 75 der Abhandl.

220) PrO. §§ 14, 15 für Hess.-Nassau §§ 11, 12.

221) PrO. § 17, für Hess.-Nassau § 14.

222) OVG. Bd. 1 S. 15.

Die Wählbarkeit geht verloren, wenn eins dieser Erfordernisse nicht mehr zutrifft. Die Gründe für das Ruhen der Wählbarkeit sind die gleichen wie die auf S. 73 der Abhandlung erörterten.

β) In der Provinz Posen gilt für die Bildung des Provinziallandtages noch jetzt die Verordnung vom 27. März 1824 [223]), die durch einige spätere Verordnungen in Einzelheiten ergänzt und abgeändert ist. Der Provinziallandtag besteht hier aus Vertretern der drei Stände.

1. Der erste Stand besteht aus dem Fürsten Thurn und Taxis wegen des Fürstentums Krotoschin, dem Fürsten Radziwill wegen der Herrschaft Przygodzie und dem Grafen Raczynski, die je eine Virilstimme führen, und aus 22 zu wählenden Abgeordneten der Ritterschaft.

2. Den zweiten Stand bilden 16 Abgeordnete der Städte,

3. den dritten 8 Abgeordnete der übrigen Gutsbesitzer [224]).

Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in 22, in Anlehnung an die Kreise bestimmten Bezirken, im zweiten Stande wählen 7 Städte mit 8 Virilstimmen [225]), jede für sich, und die übrigen Städte mit Kollektivstimmen in 8 Bezirken; im dritten Stande erfolgen die Wahlen nach denselben 8 Bezirken.

Die Wahlen sind im ersten Stande und bei den virilstimmberechtigten Städten direkte, im übrigen indirekte [226]). In den kollektivstimmberechtigten Städten wird zunächst auf je 150 von Christen bewohnte Feuerstellen ein Wähler, der ein Grundeigentum von mindestens 300 Talern Wert besitzen muß, gewählt [227]).

Im Stande der Landgemeinden treten die wahlberechtigten Grundbesitzer gemeindeweise zusammen, und jede Gemeinde wählt einen Ortswähler. Die Ortswähler und diejenigen Be-

223) GS. 1824 S. 141.
224) PrO. Pos. §§ 2 u. 4.
225) Verhandl. v. 15. Dezember 1830 (GS. 1832 S. 9) Art. III.
226) PrO. Pos. §§ 18 u. 19 Abs. 1.
227) A. a. O. § 19 Abs. 2 u. Verhandl. (s. Anm. 225) Art. VIII Abs. 2.

sitzer von Gütern im Umfange von wenigstens 30 Morgen, die weder Rittergüter sind noch einer Landgemeinde angehören, vereinigen sich bezirksweise zur Wahl je eines Bezirkswählers, und die Bezirkswähler haben erst den Abgeordneten zu wählen [228]).

Die Bedingungen des aktiven Wahlrechts sind teils allgemeine: Grundbesitz, Alter von 24 Jahren, Unbescholtenheit [229]) und preußische Staatsangehörigkeit, teils besondere für die einzelnen Stände. Für den ersten Stand ist besondere Voraussetzung für das aktive Wahlrecht der Besitz eines Rittergutes in der Provinz, d. h. eines solchen, das als Rittergut in den Hypothekenbüchern der vormaligen Landgerichte zu Posen oder Bromberg eingetragen ist [230]).

Für den zweiten Stand ist das Bürgerrecht und für den dritten Besitz eines als Hauptgewerbe selbstbewirtschafteten Landgutes von mindestens 30 Magdeburger Morgen Voraussetzung für die Wahlfähigkeit.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, jedoch sind sie noch für alle drei Stände dahin ausgedehnt, daß ein Alter von 30 Jahren und ein Grundbesitz von zehnjähriger Dauer erfordert wird, wobei die Besitzzeit des Erblassers dem Erben mitangerechnet wird.

Im Stande der Städte ist die Wählbarkeit abhängig gemacht von der Mitgliedschaft zum Magistrat oder dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes, welches nach damaligem Rechte eine Korporation, Innung oder Meisterschaft erheischte, falls der Grundbesitz und das Gewerbe des Gewerbetreibenden zusammen in den Städten mit Virilstimmberechtigung einen Wert von mindestens 4000 Talern, in den übrigen Städten einen Wert von 1500 Talern hat.

---

228) Verordnung v. 19. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 18). PrO. Pos. §§ 20, 21; Verhandl. v. 1830 Art. XII, XIV,

229) Eine genaue Bestimmung darüber, wann Bescholtenheit vorliegt, gibt die Deklaration vom 23. Juli 1847 (GS. S. 279).

230) Verhandl. von 1830 Art. V.

Im 3. Stande endlich ist die Wählbarkeit von dem Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landgutes von wenigstens 60 Magdeburger Morgen abhängig gemacht [231]).

γ) Wahlrecht zum Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande:

Dieser Landtag ist gleichfalls noch nach dem ständischen Prinzip zusammengesetzt. Er besteht

1. aus dem Fürsten von Hohenzollern,
2. aus dem Fürsten von Fürstenberg sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis mit zusammen je eine Stimme,
3. je einem Abgeordneten der Städte Hechingen und Sigmaringen,
4. je drei Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden jeder der vier Oberamtsbezirke.

Die Fürsten können sich vertreten lassen, wie in den Amtsversammlungen der Fürst von Hohenzollern.

Die Wahlen der Abgeordneten von Hechingen und Sigmaringen erfolgen wie die der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen, diejenigen der Abgeordneten zu 4 durch die Amtsversammlungen unter Ausschluß der zu denselben gehörigen Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis sowie unter Ausschluß der Vertreter von Hechingen und Sigmaringen.

Hinsichtlich der Wählbarkeit finden die Vorschriften für die Wahlen zur Amtsversammlung entsprechende Anwendung [232]).

### b) Wahl der Provinzialausschußmitglieder.

Neben der Provinzialvertretung, die prinzipiell dazu berufen ist, allein die Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu regeln, tatsächlich aber hierzu wegen ihres nur vorübergehenden Zusammentretens nicht geeignet ist, erscheinen als Verwaltungsorgane des Provinzialverbandes noch

---

231) Verordnung vom 15. Dezember 1830.

232) S. S. 95 der Abhandlung.

1. der Provinzialausschuß,
2. die Provinzialkommission,
3. die besoldeten Berufsbeamten der Provinz: der Landesdirektor, die Beigeordneten und Unterbeamten desselben.

1. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens 7 bis höchstens 13 Mitgliedern[233]). Außerdem ist, abgesehen von Hannover, der Landesdirektor von Amts wegen Mitglied des Ausschusses.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Zahl der letzteren, der Vertreter des Vorsitzenden werden vom Provinziallandtage gewählt, desgleichen für die Mitglieder eine mindestens der Hälfte von ihnen gleichkommende Anzahl von Stellvertretern[234]).

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches; ausgeschlossen bleiben jedoch der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und sämtliche Provinzialbeamte. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden darf auch der Landesdirektor nicht gewählt werden.

Jede Wahl verliert, abgesehen von der freiwilligen Niederlegung des Mandats, dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

In vielen Punkten hiervon abweichend, gestaltet sich das Wahlrecht zu dem Hohenzollernschen Landesausschuß[235]): in Hohenzollern besteht derselbe aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages und 4 Mitgliedern, von denen 1 die 3 im Kommunallandtage stimmberechtigten Fürsten, die drei anderen die übrigen Mitglieder des Landtages wählen. Für das Ausschußmitglied der Fürsten wird ein, für die 3 übrigen Mitglieder

233) PrO. § 46; Hess.-Nassau § 44; Ges. v. 19. Mai 1889 Art. V.
234) PrO. § 47; Hess.-Nassau § 45 Abs. 1.
235) Amts- u. L. O. Hohenz. §§ 70, 71.

werden 2 Stellvertreter in gleicher Weise gewählt, welch letztere im Behinderungsfalle eines Mitgliedes nach der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl eintreten.

### c) Wahlen zu den Provinzialkommissionen.

In Analogie mit den Kommissionen der Städte und Kreise können gemäß § 99 der Provinzialordnung[236]) für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Art und Weise der Zusammensetzung hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Landtag diese für einzelne Kommissionen selbst vorbehält.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß als Organe des Provinzialverbandes noch der Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten bestehen. Die Art und Weise der Anstellung dieser besoldeten Beamten fällt aber, streng genommen, nicht in den Rahmen des Themas. Eine dahingehende Erörterung muß deshalb bei dem Raum, der der vorliegenden Arbeit zugemessen ist, außer Betracht bleiben.

## C. Schluß.

Haben wir so in unserer Abhandlung das gegenwärtige, im staatlichen und kommunalen Leben Preußens geltende aktive und passive Wahlrecht an unserem Auge vorüberziehen lassen, so drängt sich uns die Verwunderung über die Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit des geltenden Rechts auf. Wir glauben aber auch die Gründe für diese Erscheinung aufgezeigt zu haben: sie sind zum Teil in der historischen Entwickelung, zum Teil in der

236) Für Hess.-Nassau PrO. § 72; für Pos. § 33 d. Ver. v. 5. Nov. 1889.

3 0112 072378737



organischen Verschiedenheit der preußischen Gebiete zu erblicken. Hieraus folgt, daß eine einheitliche Regelung, so wünschenswert sie erscheinen mag, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte; sie wäre nur durch eine Reformation an Haupt und Gliedern möglich und durchführbar. Zu einer solchen Umwälzung dürfte m. E. jedoch bei der Bewährtheit des geltenden Rechtes ein ersichtlicher Anlaß nicht vorliegen.